

Nichtamtlicher Teil

Die Verträge mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H.

Zu den an anderer Stelle der vorliegenden Nummer abgedruckten Verträgen zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika bzw. der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. ist folgendes zu bemerken:

Im September 1908 ist zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft, welche ihre Rechte auf Diamantengewinnung an die Deutsche Diamantengesellschaft übertragen hat, der zwischen dem 22° südlicher Breite und dem Drangeseß gelegene Wüstengürtel in einer Tiefe von 100 Kilometern der Schürffreiheit entzogen oder, wie der inzwischen eingebürgerte Ausdruck lautet, „gesperrt“ worden.

Aber die Notwendigkeit dieser Maßnahme, welche im übrigen allseitig anerkannt wird, hat sich der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamtes in der letzten Reichstagsession so ausführlich ausgesprochen, daß darauf nicht mehr zurückzukommen ist. Nachdem das Gutachten des Reichsjustizamtes erklärt hat, daß zugunsten anderer Personen (also auch nicht zugunsten des Fiskus) diese Sperre nicht habe verhängt werden können, lag die Aufgabe der Verwaltung darin, für die der Kolonialgesellschaft durch den Ausschluß der konkurrierenden Tätigkeit Dritter zugefallenen erheblichen Vorteile auf dem Vertragswege möglichst große Gegenwerte zu erhalten.

Zunfolgedessen sieht das in zwei separaten Verträgen geordnete neue Vertragsverhältnis folgende Regelung vor:

1. Die Deutsche Kolonialgesellschaft überträgt mit einigen Ausnahmen, die insgesamt einen Flächeninhalt von 313 000 ha darstellen, ihr gesamtes Landgebiet in Deutsch-Südwestafrika an den Fiskus zu Eigentum. Der Umfang des überwiesenen Gebietes beträgt nach den Angaben der Gesellschaft etwa 11 Millionen ha. Hierdurch scheidet die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika aus der Reihe der Landgesellschaften aus, wodurch ein Ziel erreicht ist, das vor Bekanntwerden der Diamantensunde sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Kommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften im Vordergrund der Wünsche stand.

2. Der deutsch-nationale Charakter der Diamantenausbeutung im Sperrgebiet wird, soweit die Diamantengesellschaft (also ein sehr erheblicher Interessentenkreis) in Betracht kommt, in weiterem Umfange als bisher gewährleistet.
3. Der Anspruch der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika aus § 8 des Berggesetzes auf Verleihung von Sonderrechten, der in der Praxis zu unliebsamen Erscheinungen und schwierigen Verhältnissen führen könnte, wird beseitigt.
4. Der kostspieligen und wegen des unwirtschaftlichen Geländes nicht leichten Ausbeutung des Gebietes zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Kuifib wird dadurch Rechnung getragen, daß dort an Stelle der bisher bestehenden 10prozentigen Förderungsabgabe nur eine solche von 4 v. H. zur Erhebung gelangt, die zur Hälfte dem Fiskus zufällt und die weitere Folge hat, daß der Gesellschaft nunmehr nur die in der Bergverordnung vorgesehene 2prozentige Förderungsabgabe zufällt.
5. Neben dem Ausfuhrzoll und den sonstigen Auflagen erhält der Fiskus eine neue Beteiligung an dem Reingewinn und einer etwaigen Liquidationsmasse der Diamantengesellschaft in Höhe von 31 1/3 v. H., nachdem eine Vorzugsdividende von 6 v. H. ausgeschüttet worden ist. Hiernach berechnet sich die Gesamtbeteiligung des Fiskus an den Ausbeutungsergebnissen der Deutschen Diamantengesellschaft unter Zugrundelegung einer Jahresforderung von 200 000 Karat zu 30 M pro Karat wie folgt:

200 000 Karat à 30 M	6 000 000 M
Kosten:	
Förderung 30 v. H.	9,— M
Regie 5 v. H.	1,50 =
Zoll 33 1/3 v. H.	9,50 =
Bergwerksgeb. 10 v. H.	2,85 =
	<hr/>
	22,85 M
Nutzen	7,15 =



oder auf 200 000 Karat	
à 7,15 <i>M</i>	1 430 000,— <i>M</i>
ab 6 v. H. auf 2 500 000 <i>M</i>	150 000,— =
	<hr/>
	1 280 000,— <i>M</i>
31 ¹ / ₃ v. H. an den Fiskus	401 000,— =
	<hr/>
	879 000,— <i>M</i>
hierzu obige	150 000,— =
	<hr/>
bleibt Nutzen für die Diamantengesellschaft .	1 029 000,— =
Dagegen erhält der Fiskus:	
1/2 von 5 v. H. Regiegebühr	0,75 =
für Felderbewachung . . .	0,25 =
Zoll	9,50 =
Bergwerksabg. 6 ² / ₃ v. H. .	1,90 =
	<hr/>
	12,40 <i>M</i>
auf 200 000 Karat	2 480 000,— =
hierzu obenstehend	401 000,— =
	<hr/>
für den Fiskus	2 881 000,— <i>M</i>
Vom Gesamtnutzen von 3 910 000 <i>M</i> er- hält der Fiskus also 73,69 v. H., die Diamantengesellschaft 26,31 v. H.	

Diese Rechnung ändert sich auch nicht wesentlich, wenn die Förderung ein Mehrfaches erreichen sollte, oder wenn die Herstellungskosten und Verkaufspreise wechseln. Somit ist der Fiskus an dem gesamten Nutzen der Diamantengesellschaft mit etwa ³/₄ beteiligt.

6. Die Deutsche Diamantengesellschaft hat ein ausschließliches Recht zum Erwerb des Bergwerkseigentums in den von Briten nicht belegten Teilen des Sperrgebietes lediglich bis 31. März 1911 und nur in Ansehung von Diamanten. Nach dem genannten Zeitpunkt tritt die Sperre zugunsten des Fiskus ein und wird zur Ausbeutung der übrigen Mineralien auf den Feldern der Diamantengesellschaft sowie der sonst nicht belegten Stellen im Sperrgebiet eine besondere unter Aufsicht des Kolonialamtes stehende Gesellschaft gegründet, an der der Fiskus zur Hälfte zu beteiligen ist.

In diese Gesellschaft sind auch diejenigen Teile des streitigen Bomonagebietes, die etwa nach Erledigung des Streitfalles in das Sperrgebiet fallen, sowie die bisher in Streit befangenen Bergrechte auf der Farm Marmora einzubringen. Hierdurch hat die auf die Farm Marmora bezügliche Differenz, die darin besteht, daß diese Farm, weil sie von der Kolonialgesellschaft verkauft worden ist, von Schürferinteressenten als nicht zum Sperrgebiet gehörig, und daher außerhalb der Bergrechte der Kolonialgesellschaft fallend erachtet wird, ihre Erledigung gefunden.

7. Dem Wunsche der Interessenten, hinsichtlich derjenigen Bergbaufelder, die das in der Bergverordnung vorgesehene Maß von 8 ha nicht übersteigen, von der im Vertrage vom 26. März 1909 wegen Vergrößerung der Felder vereinbarten an die Diamantengesellschaft zu zahlenden Zuschlagsgebühr von 5 v. H. befreit zu werden, ist Rechnung getragen.
8. Für Streitfälle aus den Verträgen wird die gerichtliche Entscheidung in den Vordergrund gestellt, während nach der bisherigen Vertragslage eine solche durch schiedsrichterliche Rechtsfindung ersetzt war.

Es ist erfreulich, daß das vorstehende Ergebnis — ohne daß der Kolonialverwaltung Zwangsmittel der Gesellschaft gegenüber zur Verfügung standen — im Verhandlungswege erreicht werden konnte, angesichts einer Rechtslage, die sowohl nach Ansicht der Kolonialverwaltung, als auch nach Auffassung der im Reiche zur Begutachtung von Rechtsfragen zuständigen Behörde, auf Seiten der Deutschen Kolonialgesellschaft einen Anspruch auf dauernde Ausbeutung ihrer bis zum 31. März 1911 innerhalb des Sperrgebietes belegten Diamantenabbaustellen sowie auf die Einbeziehung des Gebietes zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Äquator in die Vertragsphäre des Berggesetzes ergibt.

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.

Impfgeschäft und Lymphgewinnung in Deutsch-Ostafrika.*)

Wenn man die soziale Hygiene als die höchste Aufgabe des Sanitätsdienstes auch in den Kolonien

*) Aus einem Bericht des Medizinalreferenten beim Gouvernement in Dar-es-Salaam.

anerkennt und ihre maßgebenden Faktoren prüft, die bei dem Mangel einer grundlegenden Medizinalstatistik nicht leicht zu entwirren sind, so wird man wohl allgemein zu dem Schlusse kommen, daß eine Herabsetzung der Sterblichkeit unter den Eingeborenen durch Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten das Ziel sein muß, das am ehesten zu erreichen ist.



Unter allen Seuchen, die unsere Schutzgebiete im tropischen Afrika heimsuchen, sind es die Pocken, welche sich am schnellsten durch die einfache Methode der Schutzimpfung zurückdrängen lassen. Den Anteil, den sie an der Sterblichkeit haben, ganz auszuschalten, liegt nach dem Vorbilde der Kulturstaaten im Bereiche der Möglichkeit.

Die Aufgabe, die hiermit der Medizinalverwaltung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes gestellt wird, ist die systematische Durchimpfung der gesamten Bevölkerung, und zwar mit Rücksicht auf die erfahrungsmäßige Kurzfristigkeit der Immunität der Neger sowohl nach erfolgreicher Vaccination als auch nach überstandener Variola — zunächst mehrmals und späterhin eine regelmäßige Impfung aller Säuglinge und mindestens zweimalige Wiederimpfung der Halberwachsenen, endlich eine Impfung aller Einwanderer und Durchreisenden.

Diesem Ideal, das freilich erst nach langjähriger Arbeit zu erreichen sein wird, ist in den letzten vier Jahren dadurch zugestrebt worden, daß in fast allen Bezirken des Schutzgebietes ein regelmäßiges Impfgeschäft eingerichtet wurde. Und jenes Ideal hat in den letzten beiden Jahren eine gewisse Aussicht auf Durchführbarkeit insofern gewonnen, als die Lymphbereitung im Schutzgebiete selbst dauernd geglückt ist.

Das Impfgeschäft stößt draußen auf Hindernisse, die in der Heimat nicht oder nur in ganz geringem Maße in Erscheinung treten.

Es besteht — außer für die Angehörigen der Schutztruppe — kein Impfzwang. Selbst wenn er eingeführt würde, wäre doch die Verwaltung in den meisten Bezirken noch nicht in der Lage, alle Impfpflichtigen — zunächst die gesamte Bevölkerung, später sämtliche Säuglinge und große Gruppen der Halberwachsenen — zu bestimmten Terminen an einem Ort dem Impfsarzt vorzuführen. Das Impfgeschäft muß also auf Reisen vorgenommen werden. Das bedeutet in einem Lande, das größer, aber weit dünner bevölkert ist als Deutschland und bei der Art des Verkehrs mit Trägerkarawanen (soweit nicht die neuen Bahnen in Frage kommen) einen beträchtlichen Kosten- und Zeitaufwand. Eine weitere unangenehme Folge davon ist, daß eine Nachschau der Geimpften vielfach unmöglich erscheint und daher die Impfergebnisse meist auf Schätzungen beruhen müssen.

Die Bereitwilligkeit der Eingeborenen, sich impfen zu lassen, ist in den einzelnen Bezirken und oft auch bei der gleichen Bevölkerungsgruppe zu verschiedenen Zeiten höchst wechselnd. Der Schutz, den die erfolgreiche Impfung bietet, ist meistens bekannt, wird doch die Inokulation der

Pocken vielfach ausgeübt; aber der gleiche Zauber-Überglaube, der die Neger in einem Fall in Scharen dem Impfenden zuführt, treibt sie in einem anderen in wilde Flucht vor ihm weg, wenn ein unkontrollierbares Gerücht auftaucht, daß er sie behexen wolle. Nur geduldige Belehrung kann hierbei den Mißerfolgen, die nie ganz ausbleiben werden, entgegenarbeiten.

Die größte Schwierigkeit aber bestand in früheren Jahren in der Versorgung der Innenstationen mit wirksamer Lymph, solange diese ausschließlich von außerhalb, meist aus Europa, bezogen werden mußte. Kam sie auch, im Kühlraum der Postdampfer aufbewahrt, an der Küste fast immer im brauchbaren Zustande an, so ging ihre Virulenz auf dem wochenlangen Transport ins Innere meistens verloren, obwohl seit Jahren die verschiedensten Verpackungsarten durchprobiert wurden.

Lange Zeit blieb die Impfung von Arm zu Arm der mitgenommenen Träger usw. das einzige Mittel, um überhaupt Impfstoff ins Innere zu befördern. Nicht nur die Gefahr der Übertragung von Krankheitskeimen, sondern auch die schnelle Abnahme der Wirksamkeit der rein humanen Lymph, spricht gegen diese Methode.

Die Forderung eines Instituts für Lymphbereitung wurde schon in den ersten Jahren der deutschen Besitzergreifung gestellt; auf der letzten Tagung der Tropenmedizinischen Gesellschaft tauchte sie wieder auf. Abgesehen von anderen und nicht zum geringsten den pekuniären Schwierigkeiten, würde ein solches Institut bei den erwähnten Verkehrsverhältnissen nicht das ganze Schutzgebiet, sondern nur die Bezirke in seiner näheren Umgebung mit Lymph versorgen können. Es blieb somit als einziger Ausweg, eine dezentralisierte Lymphbereitung einzurichten. Die Vorversuche erstreckten sich über rund zehn Jahre. Zum ersten Male war es nach den vorliegenden Berichten im Jahre 1899 dem damaligen Oberarzt Dr. Fülleborn in Langenburg gelungen, Kälberlymph herzustellen, alsdann 1902 dem damaligen Oberarzt Dr. Exner in Bismarckburg. 1904 mehrten sich die Erfolge auf den verschiedenen Stationen, 1905 fiel als Aufstandsjahr fast völlig aus, 1906 wurde die Arbeit erneut erfolgreich in Angriff genommen, 1907 konnte bereits die Hälfte aller Impfungen mit selbstgewonnener Lymph ausgeführt werden, und seit 1908 konnte dazu übergegangen werden, neben der gelegentlichen Impfgewinnung nach den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen an einzelnen Stationen eine ständige einzurichten, die regelmäßig produziert.

Zur Zeit sind Impfgeschäft und Lymphbereitung im Schutzgebiet folgendermaßen organi-



fiert: Alle Bezirke sind in Impfstreife eingeteilt. Dem Sanitätspersonal sind Mittel bereitgestellt, aus denen es die Kosten für durchschnittlich drei Monate dauernde Impfstreifen bestreiten kann, und es ist Vorseeung getroffen, daß diese Mittel im Falle eines Pockenausbruchs entsprechend erhöht werden, um eine längere Reisedauer zu ermöglichen. Solange nicht ein derartiger Fall Ausnahmen notwendig macht, ist eine bestimmte Reihenfolge in der Vereisung der Impfstreife derart vorgeschrieben, daß jeder im Verlauf von fünf Jahren einmal besucht wird. Dadurch wird erstrebt, daß wenigstens ein bestimmter Prozentsatz der Bevölkerung gleichmäßig Impfschutz erhält, wenn auch die Durchimpfung der gesamten Eingeborenen noch nicht erreicht werden kann. Leider hat dies Prinzip in den beiden letzten Jahren in den Bezirken am Tanganjika nicht durchgeführt werden können, wo die Bekämpfung der Schlafkrankheit das Sanitätspersonal gänzlich in Anspruch nimmt.

Eine ständige Lymphbereitung ist in Dares-salam zur Versorgung der Küstenbezirke, in Nyapua, jetzt verlegt nach Kilimatinde, zur Versorgung der Bezirke an der Baustraße der Zentralbahn seit September 1908 eingerichtet; ebenso in Iringa und Neu-Langenburg seit Anfang 1909 zur Versorgung der Südbezirke. Nach einigen, durch äußere Umstände veranlaßten Unterbrechungen, wird der Nordwesten des Schutzgebietes seit den letzten Monaten von Tabora und Bukoba aus mit Lymph bereitgestellt, während im Nordosten Moschi für sich allein sorgt. Gelegentliche Lymphbereitung hat auf fast allen Sanitätsdienststellen stattgefunden, namentlich als sich in den beiden letzten Jahren die Pocken fast über das ganze Schutzgebiet ausbreiteten.

Die Erfahrungen, die beim Impfgeschäft und bei der Lymphbereitung gemacht worden sind, können zwar hier nicht durch exakte Versuchsreihen belegt werden; dazu hat sich bei den mannigfachen Anforderungen des hiesigen Sanitätsdienstes bisher fast nie die erforderliche Zeit gewinnen lassen. Aber aus den eingelaufenen Berichten lassen sich folgende Ergebnisse zusammenstellen:

Als Impftiere sind vorzugsweise Kälber benutzt, in einem Fall auch mit Erfolg Hammel und in einem anderen Ziegen. Diese Tiere werden zum Teil aus dem Gouvernementsvieh gestellt, zum Teil von Farmern ermie-tet (Nächstsatz 5 Kupie = 6,66 //). Sie nachher zu schlachten, hat sich noch nicht als nötig erwiesen, zumal Tiertuberkulose nicht vorkommt. Kaninchen waren an den meisten Stationen nicht zu erhalten; nur in Dares-salam ist von ihnen neben meist

negativen Erfolgen zuweilen brauchbare Lymph gewonnen worden.

Als Ausgangsmaterial dient Kälberlymph. Diese wird immer noch aus Europa bezogen (in letzter Zeit in vorzüglicher Beschaffenheit vom Hamburger Staatsimpfinstitut), um stets einwandfreie Vaccinestämme zur Hand zu haben. Neuerdings ist es in zwei Fällen gelungen, afrikanische Variola in Vaccina und in einem Fall in Ovine umzuzüchten. Von diesen Stämmen abgesehen, über deren Virulenzdauer noch keine Erfahrungen vorliegen, hat es sich allgemein gezeigt, daß ein ständiger Wechsel von Vaccine auf Menschen, von Humane auf Kälber die besten Resultate nach Menge und Wirksamkeit der Lymph ergibt.

Die verschiedenen Methoden der Beschickung des Impffeldes haben keinen Einfluß auf die Erzeugung großer Lymphmengen ergeben, ebenso wenig die Höhenlage der Station, die Jahreszeit und die Behandlung der Kälber im Weidengang, im Stall oder gar mit Stoffüberzügen bekleidet. Für die Verarbeitung der Lymph hat sich das von Professor Voigt zusammengestellte Impfbestek vorzüglich bewährt; in Dares-salam ist neuerdings eine Lymphmühle nach Chalybaeus in Gebrauch genommen. Zur Keimverminderung und Verdünnung wird nur Glycerin im Verhältnis von 3:1 Rohstoff verwendet. Zur Abfüllung sind sterilisierte Kapillaren am meisten benutzt. Ob die Hitze beim Zuschmelzen der Kapillaren die Lymph durch chemische Veränderung des Glycerins schädigt, erscheint noch nicht sicher nachgewiesen, andererseits ist der Verschluß mit Schellack und dergleichen, weil leicht abbröckelnd, mehrfach beanstandet worden. In letzter Zeit wurde die Abfüllung in sterile Glasröhren zu 0,5 bis 4 cem versucht; sie erscheint überall da vorzuziehen, wo genügend Impflinge an einem Tage zusammenzubringen sind, denn in einem einmal geöffneten und angebrauchten Gefäß verdirbt die Lymph anscheinend sehr schnell.

Die im Schutzgebiet hergestellte Lymph verliert nach allen Berichten auch bei kühler Aufbewahrung ihre Wirksamkeit viel schneller, als die aus Europa bezogene, oft schon innerhalb eines Monats von 100 v. H. auf 30 v. H. und darunter. Eine zureichende Erklärung fehlt. Für die Praxis hat sich jedoch die Forderung ergeben, nur zwei bis drei Wochen alte Lymph zu verwenden und die übrige zu vernichten, wenn sie in dieser Frist nicht verwertet werden kann. Infolgedessen stellt sich die Zahl der im Schutzgebiet bereiteten Portionen Lymph etwa doppelt so hoch, als die unten angegebene Zahl der mit ihr ausgeführten Impfungen.

Nur durch die Erzeugung der Lymph im Schutzgebiet ist es möglich gewesen, die Zahl der



Die für Reisen des Sanitätspersonals aufgewendeten Mittel, sowie der Anteil an dessen Gehalt, soweit es für das Impfgeschäft anzusehen wäre, blieben in beiden Fällen ungefähr gleich. Bringt man ihn auch in Rechnung, so wäre die einzelne Impfung im ersten Falle auf 23 Pf. gekommen, während sie tatsächlich unter Einrechnung der aus Europa bezogenen Stammlymphe 13 Pf. gekostet hat.

Die vorstehende Darstellung soll nur die historische Entwicklung eines Zweiges des Sanitätsdienstes in Deutsch-Ostafrika und die hygienischen

Ziele, die ihm gesteckt sind, bekanntgeben; eine wissenschaftliche Studie war nicht beabsichtigt. Gestreiften Probleme — Umzüchtung der Varietäten der afrikanischen Variola, die Fruchtbarkeit der Immunität der Negerrassen, schnelle Abschwächung der Virulenz afrikanischer Vakzine, die Empfänglichkeit verschiedener Tierarten für das Variola- und Vakzinevirus usw. — muß einer späteren speziellen Bearbeitung überlassen bleiben.*)

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Dezember 1909.

Gegenübergestellt dem gleichen Monat des Vorjahres.
(Vgl. „Deutsches Kol. Bl.“ 1910, Nr. 8, S. 322.)

Zollstelle	Einfuhrzoll		Ausfuhrzoll		Salzverbrauch-Abgabe		Neben-Einnahmen		Insgesamt		Im Vorjahr		Gegen Vorjahr					
	Rup.	S.	Rup.	S.	Rup.	S.	Rup.	S.	Rup.	S.	M.	Pf.	M.	Pf.				
Moshi . . .	3 226	42	1 241	37	16	67	90	22	4 574	68	6 099	57	3 799	97	2 299	60	—	—
Schirati . . .	713	06	707	70	14	25	15	41	1 450	42	1 933	89	1 289	07	694	82	—	—
Ruanja . . .	16 218	83	11 685	98	34	65	1 124	70,5	29 064	16,5	38 752	22	19 764	77	18 987	45	—	—
Butoba . . .	13 084	59	8 839	10	11	—	16	24	21 950	93	29 267	91	18 809	91	15 458	—	—	—
Ufumbura . . .	15	10	—	—	—	—	25	75	40	85	54	47	14	60	39	87	—	—
Udjidji . . .	—	—	—	—	—	—	16	75	16	75	22	34	59	20	—	—	—	36 84
Bismarckburg . . .	—	—	—	—	—	—	14	72,5	14	72,5	19	63	32	67	—	—	—	13 04
Unjita-Posten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neu-Langenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	—	—	—	5 16
Mueia . . .	754	98	—	—	—	—	1	37,5	756	35,5	1 008	47	1 425	66	—	—	—	417 19
Wiedhafen . . .	24	39	—	—	—	—	1	—	25	39	33	85	13	59	20	26	—	—
Songea . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe in Rup.	34 037	37	22 474	15	76	57	1 306	17,5	57 894	26,5	77 192	35	40 164	60	37 500	—	—	472 25
„ „ M.	45 383	16	29 965	53	102	09	1 741	57	77 192	35	—	—	—	—	37 027	75	—	—
Dez. 1908 M.	24 323	47	15 490	60	126	86	223	67	40 164	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Gegen Vorjahr Zun. +, Abn. -	+21059	69	+14474	93	- 24	77	+1 517	90	+37027	75	—	—	—	—	—	—	—	—

Deutsch-Südwestafrika.

Um das Tiras-Gebirge.

(Mit einer Kartenstiftzge.)

I.

Von Bethanien über Tiras-Numis nach den Kunguib-Bergen.

Vericht des Hauptmanns v. Rappard.

Zur Aufklärung des Kunguib-Gebirges wurde Leutnant v. Parthausen am 27. Juni 1909 mit einer Kamelpatrouille von Bethanien über Chamis—Gamochas—Tiras nach Numis entsandt. Ich selbst benutzte dorthin einen direkten Fußweg Bethanien—Tiras. Der vielen Klippen und des

schwierigen Abstiegs wegen mußten die Kamel über Chamis gehen. Am 29. erfolgte der Aufbruch von Bethanien. Der Abmarsch nach Tiras gestaltete sich sehr schwierig. Dem Schwarzrand ähnlich verläuft von Kungas über Tiras in südlicher Richtung ein schroffer Steilabfall. Die Hottentotten bezeichnen dies Gelände als un-

*) Auf Nachfrage aus der einschlägigen Literatur ist deshalb auch verzichtet worden. Sie ist zum Teil in den Medizinaljahresberichten der Schutzgebiete enthalten, zum Teil findet sie sich in Referaten zusammengestellt in den Impfbberichten, die Professor Voigt im Archiv für Kinderheilkunde jährlich erscheinen läßt.



wegjam. In Numis ist hinreichendes Bankwasser vorhanden. Da mir bekannt war, daß ein Übergang über die Dünen westlich Numis nach dem Kunguib-Gebirge weniger Schwierigkeiten bot, hatte ich Numis zum Sammelplatz gewählt. Leutnant von Garthausen traf mit den Kamelen im Laufe des 1. Juli dort ein. Am andern Tage wurde nach dem Kunguib-Gebirge abmarchiert. Die Dünen, obwohl teilweise Wanderdünen, sind höchstens 20 bis 25 m hoch und der Dünenstreifen hat hier nur eine Breite von 15 bis 20 km. Der Streifen selbst läuft von Kunbis in südlicher Richtung bis nach Tiras. Die Dünen nehmen von Norden nach Süden sowohl an Höhe wie an Breite ab.

Im Koichab-Rivier machten wir eine Ruhepause. Das Rivier, in dem Kamelle hinreichend Futter finden, läuft westlich von dem angegebenen Dünenstreifen. Aus dem starken, teilweise verdorrten, alten Baumbestand ist zu schließen, daß hier früher viel Wasser niedergegangen ist. Der Weitermarsch erfolgte am Rande des Koichab-Riviers. Kurz vor dem Kunguib-Gebirge ging die Patrouille in drei Abteilungen zu Fuß vor und fand ziemlich viel Wasser.

Ich gewann die Überzeugung, daß das Kunguib-Gebirge bzw. die dortige Wasserstelle, von Hottentotten und Buschleuten als Durchgangsstation aus dem Innern nach der Küste benutzt wird. Der Weg über das Kunguib-Gebirge nach der Küste bietet nicht die Schwierigkeiten, wie der über Awasib oder noch weiter nördlich. Um über das Gelände nördlich vom Kunguib-Gebirge, namentlich über die Frage, ob die Fläche vom Kunguib-Gebirge bis nach Awasib reicht, Aufklärung zu erhalten, sandte ich den Leutnant von Garthausen über Awasib—Chowasib—Numis—Gorab nach Chamis zurück (s. u.).

Ich selbst ritt vom Kunguib-Gebirge nach Namtop und stellte fest, daß die Dünen nach Norden sowohl an Höhe wie an Breite bedeutend zunehmen. Der gechilderte Dünenstreifen hängt mit dem Hauptdünen Gürtel, der bis zum Meere reicht, nicht zusammen. Über die Ausdehnung der Fläche beim Kunguib-Gebirge, wie über die Breite des Hauptdünen Gürtels bis zum Meere werden spätere Patrouillenritte Aufklärung geben. Von Namtop trat ich den Rückmarsch nach Bethanien an, wo ich nach zweitägigem Ritt wieder eintraf.

II.

Eine Kamelpatrouille Chamis—Tiras—
Numis—Kunguib—Kunbis—Aunis—
Auboris—Kunjas—Chamis.

Bericht des Oberleutnants v. Garthausen.

Die Patrouille ritt am 27. Juni 1909 von Chamis ab. Die 21 Kamelle gingen die ersten

Tage sehr schlecht. Bis Numis hatten sie sich einigermäßen eingelaufen. Von hier aus führte Hauptmann von Rappard die verstärkte Patrouille über den Dünengürtel zwischen Tirasbergen und Koichab-Rivier nach dem Kunguib-Gebirge, wo sich Hottentotten und Buschleute aufhalten sollten. Es wurde dort jedoch nichts Verdächtiges gefunden. Am Nachmittage des 3. Juli ritt Hauptmann v. Rappard nach Namtop und gab mir den Befehl von Kunguib nach Awasib, von dort nach Chamis zurückzureiten.

Nach Aussage eines landeskundigen Buschmanns sollte sich westlich von Kunguib, in einer Nacht zu Fuß zu erreichen, die Wasserstelle Gachab befinden. Sie sollte stets Wasser enthalten und mit Vorliebe von Eingeborenen besucht werden. Ich entschloß mich daher, in der übernächsten Nacht nach Gachab zu reiten. Der Marsch auf Gachab führte 30 km durch feste Sandwüste (nur vereinzelt standen Brackbüsche), dann in die unbewachten Berge bei Gachab. In den Gachabbergen vor einem Steilabfall ließ ich halten, da die Führung des Buschmanns unsicher wurde. Nach der Beschreibung des Buschmanns lag Gachab selbst noch 15 km vor uns, erkenntlich an einer zum Teil weißen Kuppe. Von einer Bergspitze sah ich, daß wir uns etwa 20 km von der See, zwischen Lüderichsbucht und Anichab, befanden. Bei dem regen Verkehr von Diamantjuchern in dieser Gegend war es ausgeschlossen, daß sich feindliche Eingeborene bei Gachab hätten aufhalten können.

Da das Weitermarschieren bei dem knappen Proviant unzuweckmäßig gewesen wäre, entschloß ich mich zu dem Marsche auf Awasib. Von dem genannten Berge aus waren die Höhen von Awasib, Aunis und Kunbis gut sichtbar. Auch konnte ich den günstigsten Weg nach Awasib erkunden.

Bis auf etwa 30 bis 40 km an Awasib herangekommen, stand ich vor einem ununterbrochenen Gewirr von hohen Dünen. Ein Weitermarsch auf das geplante Ziel hätte bei der Schwerfälligkeit der Kamelle sowohl für die Tiere als auch für die Reiter, die auf jede Düne mehrere Male hinaufstreifen mußten, zu großen Verlusten führen können. Nach Awasib gebrauchte ich mindestens drei Tage, dabei war dort kein Wasser zu erwarten; nach Kunbis, der nächsten Wasserstelle waren es zwei Tage. Ich beschloß deshalb nach Kunbis abzubiegen. Südlich war eine flachere Dünenformation zu erkennen, noch weiter südlich folgten dann wieder hohe Dünen. Der Vormarsch wurde durch unzählige kleine Wanderdünen sehr erschwert. Die Bewachung innerhalb des Dünengebirges war spärlich. Später wurde das Gelände günstiger, die hohen Dünen



traten zurück, die kleinen Wanderdünen wurden seltener. Die 20 km lange Kunbisjer Fläche war mit vielen Grassumpfen bedeckt. Der durch den scharfen Wind hin- und hergetriebene Sand feilt innerhalb eines halben Jahres jeden Grassalm ab. Kurz vor Kunbis wurde an den Bergen Halt gemacht. In Kunbis selbst ist viel

Wasser, sehr reichlich Gras und genügend Baumweide vorhanden.

Nach einem Ruhetag und einem Abstecher nach Anis, wo kein Wasser zu finden war, wurde von Kunbis über Auhoris—Kunjas der mehrtägige Rückmarsch nach Chamis angetreten.

Deutsch-Neuguinea.

Nachweisung der bei den Zollstellen des Bezirksamts Ponape in der Zeit vom 15. Juli 1908¹⁾ bis Ende 1909 fällig gewordenen Zollbeträge.

Namen der Zollstellen	Gesamtbetrag der fällig gewordenen Zölle					
	1908					
	Einfuhr		Ausfuhr		Zusammen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

15. Juli bis 30. September 1908.

Ponape	1 369	56	²⁾ 174	53	1 544	19
Truf	234	40	²⁾ 1 236	81	1 471	21

IV. Viertel 1908.

Ponape	12 038	65	²⁾ 225	64	12 428	79
Truf	1 945	08	²⁾ 121	75	2 066	83

Namen der Zollstellen	Gesamtbetrag der fällig gewordenen Zölle					
	1908					
	Einfuhr		Ausfuhr		Zusammen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

I. Viertel 1909.

Ponape	10 910	17	²⁾ 303	10	11 409	83
Truf	830	68	²⁾ 1 894	52	2 725	20

II. Viertel 1909.

Ponape	3 246	24	²⁾ 776	78	4 177	43
Truf	752	00	²⁾ 1 980	24	2 732	24

* * *

Namen der Zollstellen	Gesamtbetrag der fällig gewordenen Zölle						Gegen den gleichen Zeitraum im Vorjahr									
	1909						1908									
	Einfuhr		Ausfuhr		Zusammen		Einfuhr		Ausfuhr		Zusammen		mehr		weniger	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

III. Viertel 1909.

Ponape	4 206	34	36	75	4 243	09	1 369	56	²⁾ 174	53	1 544	19	2 698	90	—	—
Truf	325	70	—	—	325	70	234	40	²⁾ 1 236	81	1 471	21	—	—	1 145	51

IV. Viertel 1909.

Ponape	6 477	14	²⁾ 986	96	7 477	14	12 038	65	²⁾ 225	64	12 428	79	—	—	4 951	11
Truf	1 550	45	²⁾ 1 676	82	3 227	27	1 945	08	²⁾ 121	75	2 066	83	1 160	44	—	—

¹⁾ Tag des Inkrafttretens der Zollverordnung vom 10. Juni 1908.

²⁾ Koprazoll.



Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen.

Baumwollbau-Organisation.

Die von dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts bei seinem Vortrag über „Baumwollfragen“ angekündigte Veröffentlichung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees ist jetzt erschienen. Der Frühjahrsbericht über die deutsch-kolonialen Baumwoll-Unternehmungen*) gibt insbesondere Aufschluß über die praktische Exploration, die nach der Vereinbarung zwischen dem Reichs-Kolonialamt und dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee das Arbeitsgebiet des letzteren bildet.

Die Gelbaufwendung beträgt für 1910 insgesamt 400 000 .//, und zwar 182 500 .// durch das Reichs-Kolonialamt, 182 500 .// durch das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, 35 000 .// durch das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee und die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft für wasserwirtschaftliche Vorarbeit im Interesse der Baumwollkultur.

Die Organisation des Komitees in Deutsch-Ostafrika und Togo wirkt erstens in der Richtung der Exploration bestimmter Wirtschaftsgebiete; sie veranlaßt zweitens Maßnahmen zur gleichzeitigen Förderung der Eingeborenenkultur, der europäischen Pflanzungs-Kleinbetriebe und der europäischen Pflanzungs-Großbetriebe.

So ist in Togo durch die im Jahre 1904 gegründete Baumwollschule Nuatjä (jetzt Ackerbauschule des Gouvernements) durch kostenfreie Verteilung von Saatgut, durch Belehrung der Eingeborenen usw. das Interesse für den Baumwollbau geweckt und durch ein Netz von Entförmungsanlagen als sichtbares Zeichen des Interesses des Europäers am Baumwollgeschäft das Vertrauen des Regers zum Anbau der Baumwolle gestärkt worden. Infolge der Übernahme der Einrichtungen des Komitees durch das Gouvernement und durch Erwerbsgesellschaften erscheint die weitere Einführung und Ausbreitung der Kultur gesichert. Die Organisation des Komitees in Togo gestaltet sich nunmehr, wie folgt:

Auf Grund einer an die Baumwolle auf-tausenden Firmen erlassenen Rundfrage ist für das Jahr 1910 ein Garantiepreis festgesetzt in Höhe von 30 Pf. pro Pfund entförmte Baumwolle loco Eisenbahnstationen, an welchen Entförmungsanlagen betrieben werden, wie Kpeme, Palime, Nuatjä und Atakpame; ferner haben die fortgesetzten Klagen der deutschen Baumwollspinnereien über ungleiche Qualität das Komitee veranlaßt, dem Gouvernement Qualitätsprämien

zunächst im Betrage von 3000 .// zur Verteilung an Eingeborene in den Bezirken Atakpame, Misahöhe, Sokode und an die Ackerbauschule Nuatjä zur Verfügung zu stellen.

Die Baumwollproduktion in Togo ist im Jahre 1908/09 um 38,2 v. H. gegen das Vorjahr gestiegen. Sie belief sich auf 2337 Ballen zu 250 kg gegen 1691 Ballen im Jahre 1907/08.

Die Ernte von Ostafrika 1908 ergab infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse insgesamt 1081 Ballen, also nur 10 v. H. mehr als im Vorjahre. Die Ernteausichten für die Saison 1909/10 lassen eine erheblich größere Ausfuhr erwarten, zudem rücken die noch jungen europäischen Pflanzungsbetriebe allmählich in die Ertragsfähigkeit ein.

Die Exploration bestimmter an den Verkehr angegeschlossenener Wirtschaftsgebiete Deutsch-Ostafrikas vollzieht sich folgendermaßen:

Im Rufiji-Gebiet hat die im Jahre 1904 errichtete Baumwollbauschule Mpanganya bahnbrechend gewirkt. Dort sind heute bereits etwa 45 000 ha Baumwollland von europäischen mittleren und Großpflanzungen belegt, die verpflichtet sind, jährlich ein Zehntel des belegten Landes in Kultur zu nehmen. Zugleich hat sich die Eingeborenenkultur dort in größerem Maßstabe entwickelt und im Bezirk Kilwa allein im Jahre 1908/09 eine Produktion von über 400 Ballen zu 250 kg ergeben.

Das Sadani-Gebiet ist durch die 1906 gegründete Versuchspflanzung, die im Jahre 1908 in den Besitz der Leipziger Baumwollspinnerei (Leipzig-Lindenau) übergegangen ist, für den Baumwollbau erschlossen worden. Hier befaßt sich außer dieser Großpflanzung ein Teil der Eingeborenenbevölkerung mit dem Baumwollbau.

Im Ujambara-Gebiet hat die Errichtung von Entförmungsanlagen zur Aufnahme des Baumwollbaues als Zwischenkultur geführt.

Zur Ausschließung des Katta-Gebietes für Plantagen- und Eingeborenenkultur sind zur Zeit Arbeiten im Gange. U. a. soll eine wasserwirtschaftliche Erkundung die Möglichkeit einer Verinselung des etwa 700 Quadratkilometer = 70 000 ha umfassenden Gebietes feststellen und, falls die Ergebnisse günstig sind, auf die Bildung einer wasserwirtschaftlichen Genossenschaft einwirken. Mit einer in Morogoro zu bildenden Spinnerei-Genossenschaft verhandelt das Komitee wegen Lieferung deutscher Maschinen zu besonders günstigen Bedingungen und wegen einer finanziellen Beihilfe.

Im Mwanja-Bezirk soll die landwirtschaftliche Erschließung, insbesondere für den Baum-

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, S. 447 ff.



wollbau, dadurch erfolgen, daß zunächst die Möglichkeit einer Bewässerung der dortigen ariden Ländereien durch die Wassermassen des Viktoriasees festgestellt wird. In Muanja und Bukoba werden ferner Entkörnungsfabriken eingerichtet, für welche ausreichende Mittel bereitgestellt sind. Auch für Beschaffung von Uplandsaat, die sich für die dortigen höheren Lagen empfiehlt, und für Pflanzprämien sind Beträge ausgesetzt.

Im Pare-Gebiet, das zum Teil als Baumwollland angeprochen wird, sind Untersuchungen bezüglich einer Bewässerung durch den Pangani in Aussicht genommen, die eventuell als Unterlage für eine zu bildende Genossenschaft dienen sollen.

Über besondere Maßnahmen zur Förderung der Baumwollkultur in Deutsch-Ostafrika ist zu bemerken:

Die Eingeborenenkultur wird unterstützt u. a. durch kostenfreie Verteilung von Saatgut, durch Pflanzprämien in den Bezirken Lindi, Mohoro, Kilwa, Morogoro, Muanja, Bukoba pro 1910 im Betrage von insgesamt 6000 *M.*, durch fortgesetzte Belehrung der Eingeborenen, durch eine Preisgarantie von 8 bis 10 Heller pro 1 Pfund unentkörnte Baumwolle, die außer den genannten Bezirken auf die Bezirke Bagamoyo und Sadani ausgedehnt ist und die den Eingeborenen unabhängig von den unsicheren Weltmarktpreisen eine sichere und rentable Verwertung des Produktes verbürgt. Es ist festgestellt, daß der Eingeborene bereits bei 7 Hellern auf seine Rechnung kommt. Der Spielraum des Garantiepreises soll auf eine bessere Sortierung der Baumwolle einwirken.

Der Förderung der europäischen mittleren und kleinen Pflanzungsbetriebe dienen insbesondere Herausgabe und Verteilung einer gemeinverständlichen Kulturanleitung, die u. a. auch die Schädlingsfrage und die Pflugfrage behandelt, kostenfreie Lieferung von Saatgut, Lieferung von Pflügen und landwirtschaftlichen Geräten zum Einstandspreise auf mehrjährige Abzahlung — dem Pflug- und Gerätedepot des Komitees in Dar-es-Salam sind zu diesem Zwecke zunächst 8000 *M.* zur Verfügung gestellt —, Lieferung von kompletten Entkörnungsanlagen und Dampfpflügen an Ginnerei-Genossenschaften oder Dampfpflug-Genossenschaften — die Lieferung erfolgt unter besonders günstigen Bedingungen auf Abzahlung, außerdem wird in bestimmten Fällen eine besondere finanzielle Beihilfe gewährt —, Ausarbeitung von Projekten und Kostenanschlägen für Be- und Entwässerungsanlagen, für welche vom Komitee für dieses Jahr insgesamt 45 000 *M.* ausgesetzt sind — zur Verwertung dieser Vorarbeiten empfiehlt das Komitee den Zusammen-

schluß von europäischen Kleinpflanzungs- und Großpflanzungsbetrieben —; endlich kostenfreier Verkauf der Baumwolle in Deutschland, von dem gerade von den mittleren und kleinen Betrieben ausgiebiger Gebrauch gemacht wird.

Die Förderung der europäischen Pflanzungs-Großbetriebe, die selbst als Pioniere und Lehrmeister für Kleinbetriebe und Eingeborenenkultur wirken und diese durch Erntevorschüsse und Aufkauf der Rohbaumwolle fördern, geschieht durch die oben erwähnten Arbeiten zur Erschließung neuer Baumwollproduktionsgebiete, ferner auf Wunsch durch Lieferung von Saatgut, kompletten Entkörnungsanlagen, Dampfpflügen, durch Beratung neuer Unternehmungen, Begutachtung von deutschen und fremdländischen Qualitäten, Information über die moderne landwirtschaftliche Technik und insbesondere über Fortschritte in der Herstellung deutscher und ausländischer Baumwollkultur- und Erntebereitungs-Maschinen.

Nach Darlegung der Organisation des Komitees, die auch die Vereifung fremdländischer Baumwollgebiete, Verwertung der Baumwoll-Nebenprodukte, Ausstellungen usw. umfaßt, dürfte ein Vergleich mit der Organisation der Cotton Growing Association in den englischen Kolonien interessieren. Während das deutsche Kolonial-Wirtschaftliche Komitee gemeinnützig arbeitet, ist der British Cotton Growing Association der „Royal Charter“ verliehen mit der Ermächtigung, ein Aktienkapital bis zu 10 Millionen Mark aufzubringen. Die Gesellschaft verzichtet auf einen Gewinn oder Verzinsung bis einschließlich 1914. Vom Jahre 1915 ab dürfen eventuell 3 oder 4 v. H. Zinsen gezahlt werden, ein etwaiger Gewinn aber muß wieder für Kulturversuche verwendet werden. Beide Körperschaften verfolgen die gleichen Wirtschaftsmethoden, nämlich in Westafrika: Eingeborenenkultur, in Ostafrika: Plautagen- und Eingeborenenkultur. Auch die Maßnahmen bezüglich der kostenfreien Saatverteilung, der Kultur- und Düngungsversuche und der Errichtung von Pionier-Ginanlagen und Aufkaufmärkten sind die gleichen, ebenso die Preisgarantie für Westafrika. Wie die englische Gesellschaft, so hat auch das deutsche Komitee bei Darlehen und Erntevorschüssen Verluste zu verzeichnen.

Der Grundsatz der englischen Gesellschaft ist: Selbstbetrieb von Versuchspflanzungen und Ginanlagen; der Grundsatz des deutschen Komitees: Überleitung seiner Versuchspflanzungen und Ginanlagen an Regierung, Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften.

Von Interesse sind ferner die bisherigen Ergebnisse der kolonialen Baumwollkulturversuche Englands, Deutschlands und



Frankreichs. Die Aufbringung von Mitteln für Kulturversuche beträgt bis 1909: Cotton Growing Association 9,4 Millionen Mark, Kolonial-Wirtschaftliches Komitee 1,7 Millionen Mark, Association Cotonniere Coloniale 0,9 Millionen Mark.

Die Produktion als Folge der Kulturversuche beträgt bis 1908: englische Kolonien in Afrika 12,1 Millionen Mark, deutsche Kolonien in Afrika 2,8 Millionen Mark, französische Kolonien 0,5 Millionen Mark.

Die Besteuer der englischen Industrie erfolgt nach folgender Methode: 40 *M* pro 1000 Spindeln, 1 *M* pro Webstuhl, 1,25 *M* pro Fabrikarbeiter.

Die deutsche Industrie leistet infolge Beschlusses der Baumwoll-Konferenz vom Oktober 1909 Beiträge zum Satz von 10 v. H. der Abgabe an die Berufsgenossenschaft. Bis zum 18. April ist die Summe von etwa 242 000 *M* pro 1910, 1911 und 1912 gezeichnet. An diesem Betrag ist der Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller, Berlin, mit 1500 *M*, der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands mit etwa 24 000 *M* beteiligt. Für das Jahr 1910 beträgt demnach die bis jetzt gezeichnete Beihilfe der Industrie rund 80 000 *M*, während 90 000 *M* veranschlagt sind. Beiträge stehen noch aus von einem Drittel der Textilindustrie (3 317 064 Spindeln und 189 880 Webstühle), von dem gesamten Baumwollhandel und von der deutschen Textil-Arbeiterschaft.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts hat in seinem jüngsten Vortrage vor dem Handelstag das einheitliche Interesse von Handel, Industrie und Arbeiterschaft an den Bestrebungen zur Erreichung einer allmählichen Un-

abhängigkeit Deutschlands von dem amerikanischen Baumwollmonopol nachgewiesen. Im eigenen Interesse der beteiligten Kreise liegt es, mit-zuwirken an der Lösung dieser großen Aufgabe, die mit ausschlaggebend ist für die künftige Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkte.

Aus dem „Tropenpflanzer“.

Das soeben erschienene Maiheft des „Tropenpflanzer“ bringt an erster Stelle einen illustrierten Artikel „Zur Djati-Anpflanzung und Ausschlagkultur“ von van der Haas-Bindjei (Sumatra). Der Verfasser, der seit Jahren als Oberförster in Holländisch-Indien tätig ist, weist hier auf die allgemeine Bedeutung der Kultur des Teakbaumes hin und betont insbesondere den großen Wert der Verjüngung der Teakwälder durch die Ausschlagmethode. Die Ausführungen des Verfassers werden auch für unsere Forstbehörden in den Kolonien, wo mit der Teakkultur bereits gute Anfänge gemacht sind, von Interesse sein. In einem weiteren Artikel gibt Friedrichs-Cordoba (Argentinien) einen ausführlichen Überblick über die wirtschaftliche Erschließung Patagoniens, eines Landes, das vor etwa fünfzehn Jahren noch fast unbekannt war und in kurzer Zeit einen großen wirtschaftlichen Aufschwung genommen hat. Der deutschen Kolonisation stehen hier noch weite Gebiete mit günstigen wirtschaftlichen Vorbedingungen offen.

Dieser Nummer ist als drittes Beiheft des Jahres der Frühjahrsbericht über die „Deutsch-kolonialen Baumwoll-Unternehmungen“ von Karl Supf, Vorsitzendem des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, beigegeben.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

Der Koprmarkt in den Straits Settlements.

Die Zunahme der Koprproduktion im Sinterindischen Archipel hat, wie erwartet, in den letzten beiden Jahren zu einem Anschwellen der Ein- und Ausfuhrziffern in diesem Artikel geführt. Aber nur das Jahr 1908 zeigte gegenüber dem Vorjahre ein größeres Wachstum von Import und Export. Im Jahre 1909, wofür die Statistiken noch nicht vorliegen, dürfte eine noch weitere Steigerung des Singaporer Handels nicht eingetreten sein.

In der amtlichen Statistik für 1908 zeigen einzelne holländisch-indische Koprhäfen eine beträchtliche Zunahme der Ausfuhrziffern von 25 v. H. und mehr (Sumatra, Natunainseln usw.), während die Staaten der Halbinsel (Johore, Selantan, Tringganu, Selangor usw.), sämtlich kein sichtliches Wachstum in der Produktion aufweisen.



Es wurden eingeführt:	1907		1908	
	Pfunds	§	Pfunds	§
Borneo (niederländisch)	292 940	2 668 404	343 941	2 420 030
Natunas-Inseln	194 002	1 321 266	183 641	1 273 508
Bali und Lombok	81 060	767 365	148 490	1 070 808
Sumatra	93 362	948 000	143 490	1 002 387
Celebes	107 458	1 114 930	127 085	921 213
Johore	80 856	735 507	80 147	545 567
Molukken und andere Niederländ. Inseln, außer Java, Sumatra, Celebes	39 413	365 935	49 711	358 219
Melantan	50 232	480 400	49 826	349 370
Sulu-Archipel	17 866	167 172	30 867	225 212
Atchinesische Häfen	25 817	225 987	24 714	159 739
Selangor	13 976	87 046	15 632	111 457
Tringgano	11 950	109 509	11 788	81 451
insgesamt einschl. andere Plätze	1 028 882	9 480 892	1 283 034	9 020 297

Wie die Ziffern zeigen, wertete die um etwa 255 000 Pfund (oder 25 v. H.) höhere Einfuhr 1908 um fast eine halbe Million Dollar weniger als die Einfuhr 1907. In der Tat brachte das Jahr 1908 die niedrigsten Preise für Kopro, das sich erst in letzter Zeit wieder erholt hat. Es wurde notiert das Pfund Kopro:

Preise:

1. Dezember 1907 in Singapur	10,15 §	zu	9,60 §	in Europa,
1. Juli 1907	=	=	8,50 §	= 8,00 § =
1. Januar 1908	=	=	7,30 §	= 6,70 § =
1. April 1908	=	=	6,10 §	= 5,90 § =
1. Juli 1908	=	=	7,20 §	= 6,75 § =
1. Januar 1909	=	=	8,00 §	= 7,45 § =
1. Juli 1909	=	=	8,15 §	= 7,65 § =
1. Januar 1910	=	=	10,30 §	= 9,90 § =

Trotz der ungünstigen Preise war die Ausfuhr 1908 recht lebhaft und zeigte größere Verschiffungen als 1907, ja größere Ziffern als die Einfuhr 1908. Dies erklärt sich daraus, daß auch in der Kolonie insbesondere bei Penang eine größere Kokosnußproduktion stattfindet und daß offenbar ein Teil der Einfuhr 1907 erst 1908 weiter gehandelt werden konnte. Der Verbrauch in der Kolonie, der insbesondere in Singapur durch die „Singapore Oil Mills“, ein deutsches Unternehmen, ein namhafter ist, ist offenbar einstweilen doch noch geringer als die einheimische Produktion.

In der Ausfuhr hatte früher Rußland als Bezugsland die Spitze eingenommen; die Frachttäge nach dort waren und sind billiger als nach dem übrigen Europa, da die russischen Dampfer der Homeward Conference nicht beigetreten sind. Aber im Jahre 1908 hat gleichwohl Frankreich Rußland um einen großen Betrag überflügelt. Die Ausfuhr nach England (Liverpool) hat ganz bedeutend zugenommen und läßt vermuten, daß dort die Margarine- und Seifenindustrie entsprechend gewachsen ist. Deutschland bezog etwa 15 000 Pfund mehr als im Vorjahre, zahlte aber 130 000 § weniger. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild der Ausfuhr:

	1907		1908	
	Pfunds	§	Pfunds	§
Frankreich	300 493	2 861 644	411 198	2 906 848
Rußland	311 230	2 998 088	326 184	2 339 167
Großbritannien	28 166	286 016	132 036	925 315
Belgien	102 918	928 177	155 810	809 269
Deutschland	86 722	846 215	101 890	717 733
Italien	74 564	705 282	99 792	703 913
Spanien	36 001	352 517	46 026	323 536
insgesamt einschl. anderer Länder	953 759	9 104 599	1 300 828	9 199 638

Die früheren Klagen über Qualitätsverschlechterung haben kaum nachgelassen. Zeitungs- nachrichten zufolge erwägt die holländische Regierung zur Zeit den Erlaß einer Verordnung, wie sie,



nebenbei bemerkt, ähnlich schon der Gouverneur von Samoa für die deutsche Kolonie unter dem 12. September 1909 erlassen hat. Auch das von M. Dybowski, Direktor der Kolonialgärten in Paris, erfundene Verfahren der Desinfektion von Kopro während des Trockenprozesses wäre wohl geeignet, eine Besserung des Marktes herbeizuführen, wenn die von der französischen Papierfabrik bei Penang unternommenen Versuche sich bewähren.

(Bericht des kaiserl. Generalkonsulats in Singapore.)

Vermischtes.

*Deutscher Kolonial-Kongreß 1910.

Den in den Jahren 1902 und 1905 abgehaltenen Deutschen Kolonial-Kongressen soll in der Zeit vom 5. bis 8. Oktober d. Js. ein dritter folgen, für dessen Sitzungen das Reichstagsgebäude zur Verfügung gestellt worden ist.

Präsident des Deutschen Kolonial-Kongresses ist wiederum Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft; als Vizepräsident wird ihm der kaiserliche Botschafter a. D. Wirkliche Geheimer Rat Dr. v. Holleben zur Seite stehen.

Die Zahl der den Kongreß veranstaltenden Vereine und Institute ist von 70 im Jahre 1902 auf 117 gestiegen.

Gegenstände der Verhandlungen werden sein:

1. Geographie, Ethnologie und Naturkunde der Kolonien und überseeischen Interessengebiete.
2. Tropenmedizin und Tropenhygiene.
3. Die rechtlichen und politischen Verhältnisse der Kolonien und überseeischen Interessengebiete.
4. Die religiösen und kulturellen Verhältnisse der Kolonien und überseeischen Interessengebiete.
5. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonien und überseeischen Interessengebiete.
6. Die Besiedlung deutscher Kolonien und die Auswanderung in fremde Länder.
7. Die weltwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands und seiner Kolonien.

Anmeldungen für Vorträge nimmt der Vorsitzende des Vortragsausschusses (Paul Staudinger, Berlin W. 30, Nollendorfstr. 33) entgegen. Mitglieder des Kongresses können Herren und Damen gegen einen Beitrag von 12 M. werden. Die Stellung eines Ehrenförderers wird durch einen Beitrag von mindestens 500 M. erworben.

Wir wünschen, daß der dritte Deutsche Kolonial-Kongreß ein würdiger Nachfolger seiner Vorgänger werden möge.

Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft.*)

Über unsere geschäftliche Tätigkeit haben wir folgendes zu berichten:

A. Usambarabahn.

Die Verlängerung der Usambarabahn von Mombo über Mumbara nach dem Pangani zu bis Buiko (46 km) wurde im laufenden Geschäftsjahre mit einem Baukostenaufwand von rund 3 Millionen Mark fertiggestellt. Der Betrieb auf der Strecke wurde am 1. August 1909 eröffnet.

Der bis jetzt in Betrieb genommene Teil der Usambarabahn von Tanga bis Buiko beträgt 175 km.

Die Usambarabahn wird zunächst nur bis Mojschi, d. h. um etwa 175 km, und nicht, wie früher beabsichtigt, bis Aruscha verlängert werden, da das Reichs-Kolonialamt erst von der Verkehrsentwicklung der nach Mojschi hin auszuführenden Bahn die Weiterführung des Bahnunternehmens nach Aruscha abhängig machen will.

Die unter unserer Mitwirkung von dem kaiserlichen Gouvernement ausgeführten Vorarbeiten bis Mojschi sind beendet.

Der Antrag auf Erbauung der Strecke bis Mojschi konnte dem Reichstage in der vorigen Session noch nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Genehmigung ist inzwischen erteilt worden. Die Baukostensumme dürfte sich auf etwa 12 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark belaufen.

Die Erdarbeiten auf der Neubaustrasse waren Ausgang Februar 1910 bis Kilometer 206 (berechnet von Tanga aus) fertiggestellt. Von dem Oberbau sind 25 km vorgestreckt.

Wir rechnen damit, daß der Betrieb auf der ersten Teilstrecke bis Same (75 km) noch im Laufe des Jahres 1910 eröffnet wird. Die Reststrecke bis Mojschi wird bei verfügbaren Arbeitskräften voraussichtlich Ausgang 1911 betriebsfertig hergestellt sein.

Der Verkehr auf der von uns gepachteten Strecke Tanga—Buiko entwickelte sich befriedigend

*) Aus dem Bericht über das V. Geschäftsjahr (1909).



weiter, wie aus der vergleichenden Zusammenstellung folgender Zahlen ersichtlich wird.

	1907/08	1908/09	1909/10
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Die Einnahmen haben betragen	404 000	597 000	639 000
Die Ausgaben rund . . .	193 000	320 000	359 000
Mithin Uberschuß rund . . .	211 000	277 000	280 000

Für die in das Jahr 1910 fallenden Monate Januar, Februar und März können die Einnahmen und Ausgaben nur geschätzt werden, doch wird sich das tatsächliche Ergebnis eher günstiger stellen.

Die große Steigerung der Einnahmen im Jahre 1908/09 ist in der Hauptsache auf die erheblichen Bautransporte zurückzuführen.

Der Pachtzins für die Strecke von Tanga bis Buiko beträgt bis 31. März 1910 152 000 *M*, von da ab 246 000 *M*.

Nach Abzug der Pachtsumme ergab sich für 1908/09 ein Reinüberschuß von 125 105,38 *M*

Aus diesem erhielt unsere Gesellschaft zunächst die ihr vertraglich zustehende Entschädigung von 30 000,— "

und von den verbleibenden . . . 95 105,38 *M* die ihr zustehenden 10 v. H. mit 9 510,54 *M*, während dem Reichs-Kolonialamt über den Pachtzins hinaus die Summe von 85 594,84 *M* zufließt.

Mit dem Reichs-Kolonialamt ist eine Vereinbarung getroffen, daß wir nach Vollendung der Neubautrecke bis Moschi den Betrieb des Gesamtunternehmens von Tanga bis Moschi unter folgenden grundlegenden Bedingungen übernehmen:

Bis zur Betriebseröffnung des gesamten Unternehmens soll es bei der vom 1. April 1910 ab von uns zu zahlenden erhöhten Pachtsumme von 246 000 *M* verbleiben. Nach Betriebseröffnung der Gesamtstrecke bis Moschi erhöht sich der Pachtzins auf 760 000 *M*. Zur Abschwächung des hiermit übernommenen Risikos hat uns das Reichs-Kolonialamt zugestanden, die Überschüsse, welche auf Grund des jetzt bestehenden Pachtvertrages von uns für die Betriebszeit vom 1. April 1908 ab zu zahlen sind, einem besonderen Dispositions-Fonds zufließen zu lassen. Dem gleichen Fonds werden wir vom 1. April 1910 ab die uns zu zahlende jährliche Entschädigung in Höhe von 30 000 *M* und den auf uns entfallenden 10 prozentigen Gewinnanteil zuwenden. Aus dem Dispositions-Fonds werden während der ersten fünf Jahre nach Eröffnung der Gesamtstrecke

Tanga—Moschi diejenigen Beträge entnommen, um welche der erzielte Reingewinn hinter der gewährleisteten Pachtsumme von 760 000 *M* zurückbleibt.

Ergibt sich nach Ablauf von fünf Jahren, daß der Dispositions-Fonds nicht in ganzer Höhe in Anspruch genommen worden ist, so werden unserer Firma die von ihr in diesen Fonds geleisteten Zuschüsse ohne Zinsen wiedererstattet, soweit dazu die noch vorhandenen Mittel ausreichen.

Für die restliche Vertragszeit von fünf Jahren beteiligt sich der Fiskus an etwaigen Fehlbeträgen mit $33\frac{1}{3}$ v. H.

Ferner ist vereinbart, daß nach Eröffnung der Gesamtstrecke bis nach Moschi die an uns zu zahlende Betriebsentschädigung sich von 30 000 *M* auf 50 000 *M* erhöht und die Überschüsse über das von uns zu gewährleistende Reinerträgnis von 760 000 *M* zwischen dem Schutzgebietsfiskus und uns in dem Verhältnis von 9 : 1 geteilt werden.

Endlich erwähnen wir, daß in den Bauvertrag für Buiko—Moschi auch die Arbeiten im Hafengebiet von Tanga aufgenommen werden sollen, welche zur Verbesserung der schon für den jetzigen Verkehr kaum ausreichenden Hafeneinrichtungen notwendig geworden sind. Das zum Ausbau erforderliche Kapital ist von den beteiligten Körperschaften des Reichs inzwischen bewilligt.

B. Togobahnen.

Die Arbeiten auf der Strecke Lome—Atakpame, deren Länge nach den inzwischen angefertigten speziellen Vorarbeiten rund 160 km beträgt, sind in dem abgeschlossenen Berichtsjahre derart gefördert worden, daß die ersten 34 km von Lome bis Tsewie am 31. Juli 1909 dem Betriebe übergeben werden konnten. Das Gleis lag Ende Januar 1910 bis Kilometer 76, während die Erdarbeiten auf der ganzen Strecke bis Atakpame in Angriff genommen sind.

Trotz zahlreicher schwieriger Brückenbauten hoffen wir die Arbeiten bis spätestens zum 1. April 1911 beenden zu können. Zur Zeit schweben noch die Ermittlungen wegen der endgültigen Festsetzung des Kostenanchlages. Sobald diese erfolgt ist, soll der definitive Vertrag geschlossen werden, während bis dahin auf Grund von Vorverträgen die Arbeiten zur Ausführung kommen.

Die Betriebseinnahmen auf der Binnenlandbahn Lome—Palime und der Küstenbahn Lome—Aneho sind in steter Entwicklung begriffen.



	1907/08	1908/09	1909/10
Die Einnahmen stellten sich auf . . .	743 000	864 000	905 000
Die Ausgaben auf . . .	457 000	528 000	551 000
Witlin erzielter Überschuß rund . . .	286 000	336 000	354 000

Für 1909/10 sind die Einnahmen und Ausgaben in den Monaten Januar bis März geschätzt.

Der im Berichtsjahre erzielte Überschuß der Betriebseinnahmen gestattete die Zahlung des vertraglichen Pachtzinses von 306 500 *M.*

Der verbleibende Betrag von 29 403,50 *M.* deckte fast die uns zustehende Betriebsentschädigung von 30 000 *M.*

C. Kamerunbahnen.

Bei dem Bau der Manengubabahn (Nordbahn), die wir für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft ausführen, wurden im Berichtsjahre die Erdarbeiten bis Kilometer 131 fertiggestellt.

Der Oberbau wurde bis zur Dibombrücke bei Kilometer 115 vorgeführt. Die Arbeiten auf der Reststrecke sind bis Kilometer 147 im Gange.

Zwischen Duala und Lum (107 km) ist am 1. Juli 1909 der provisorische Betrieb aufgenommen, um Personen und Güter mit den Arbeitszügen zu befördern.

Voruntersuchungen über die Weiterführung der Bahn über Kilometer 160 hinaus haben ergeben, daß bei einer Fortsetzung des Unternehmens die letzten 8—9 km der Manengubabahn möglicherweise nutzlos gebaut sein würden. Um dies zu vermeiden, hat sich die Kamerun-Eisenbahngesellschaft mit dem Reichs-Kolonialamt in Verbindung gesetzt, den Endpunkt der Bahn zunächst bei Kilometer 151 belassen und die Fertigstellung bis Kilometer 160 solange hinauszuschieben zu dürfen, bis über die Fortführung der Linie über diese Stelle hinaus Klarheit gewonnen ist. Bis Kilometer 151 hoffen wir die Bahn noch vor Oktober 1910 eröffnen zu können.

Für die Kameruner Mittellandbahn von Duala nach dem Nyong sind zwischen Duala und Edea die umfangreichen Erdarbeiten auf Bahnhof Duala und auf der Strecke bis Kilometer 16 bis zum Dibamba fertiggestellt.

Ferner sind wir damit beschäftigt, für die ganze Strecke zunächst das Spezialprojekt und den definitiven Kostenschlag aufzustellen.

Die speziellen Vorarbeiten zwischen Duala und Edea können als abgeschlossen gelten. Die Pläne befinden sich in der Ausarbeitung. Wir hoffen, daß es uns gelingen wird, auch die Projektarbeiten zwischen Edea und dem Nyong noch im Laufe des Jahres 1910 zu beenden.

Die Brücken über den Dibamba (Lichtweite 320 m), den Sanaga-Nordarm (Lichtweite 240 m) und den Sanaga-Südarm (Lichtweite 160 m) sind teils an die Brückenbauanstalt Gustavsburg, teils an die Firma Friedr. Krupp, Aktiengesellschaft, Essen, teils an die Gute Hoffnungshütte vergeben worden. Als Vollendungstermin für diese Bauten wird der Herbst 1910 angenommen.

Die Arbeiten auf der Strecke zwischen dem Dibamba und Sanaga gestalten sich recht schwierig, doch darf, falls genügend Arbeitskräfte vorhanden sind, damit gerechnet werden, daß die Strecke Duala—Edea zum Frühjahr 1911 vollendet ist.

D. Lüderixbuchtbahn.

Im Berichtsjahre wurden die Restarbeiten auf der Strecke von Aus nach Keetmannshoop (228 km) beendet. Die ganze Linie wurde am 30. September 1909 von der Behörde abgenommen.

Die Seitenlinie von Seeheim bis Kalkfontein (180,3 km) wurde ebenfalls im Berichtsjahre fertiggestellt. Ihre behördliche Abnahme erfolgte Ende Januar 1910.

Am 1. Oktober 1909 und am 1. Februar 1910 hat unsere Gesellschaft den Betrieb auf beiden Strecken, sowie den Landungsbetrieb im Hafen von Lüderixbucht übernommen, und zwar zunächst auf die Dauer von drei Jahren.

Laut § 15 des abgeschlossenen Vertrages ist bezüglich der Deckung zukünftiger Betriebsfehlbeträge, der an uns für die Betriebsführung zu zahlenden Entschädigung und etwaiger Gewinnbeteiligung an weiteren Überschüssen folgende Vereinbarung getroffen:

„Falls in einem Pachtjahre die Betriebsausgaben der Bahn ihre Betriebseinnahmen übersteigen, steht der Verpächter, d. h. der Fiskus, der Pächterin für eine Roheinnahme aus der Bahnlinie in Höhe von

700 000 *M.* für das erste halbe Betriebsjahr (1. Oktober 1909 bis 31. März 1910)

und

1 400 000 *M.* für jedes der folgenden Betriebsjahre insoweit ein, daß er den Betrag etwaiger Minder-einnahmen bis zur Höhe von

100 000 *M.* für das erste halbe Betriebsjahr und

200 000 *M.* für jedes der folgenden Betriebsjahre

aus eigenen Mitteln zuschießt.

Etwaige, durch die Zuschüsse des Verpächters nicht gedeckte Betriebsausfälle des Verkehrsunternehmens werden als Betriebsausgaben auf das folgende Jahr übernommen.

Von etwaigen Betriebsüberschüssen erhält zunächst der Verpächter den Erfaß seiner früheren Zuschüsse. Der dann noch verfügbare Betrag fällt



bis zu 30 000 // für das Jahr der Pächterin als Entschädigung für die Betriebsführung zu, während der etwaige Rest zu $\frac{1}{10}$ an die Pächterin und zu $\frac{9}{10}$ an den Verpächter geht.“

Die Einnahmen in den Monaten Oktober, November, Dezember 1909 haben zusammen rund 605 600 // und die Ausgaben rund 417 600 // betragen.

Inzwischen ist eine Vereinbarung mit dem Reichs-Kolonialamt über den Bau der Strecke Keetmanshoop—Kub getroffen. Diese Strecke ist 316 km lang und das Bauobjekt beziffert sich auf rund 18 Millionen //. Die Bauarbeiten auf dieser Strecke sind in Angriff genommen.

* * *

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält auf der Einnahmenseite die Zinserträge des Jahres 1909 mit 193 578 //, den Gewinnanteil aus Kolonial-Baugeschäften von der Firma Lenz & Co. mit 236 500 //, Überschuß aus der Betriebsverwaltung der Usambara-Bahn mit 39 510 // und der Verkehrsanlagen in Togo mit 29 403 //,

auf der Ausgabenseite Unkosten in Höhe von 49 555 //, vertragmäßige Zahlung an die Aktiengesellschaft für Verkehrswege in Höhe von 127 549 // und den Betrag des Reingewinnes in Höhe von 321 887 //.

Die Vermögensbilanz ergibt auf der Aktivseite folgendes Bild:

Guthaben 848 963 //, Effekten (3 $\frac{1}{2}$ prozentige Reichsanleihe) 4 243 710 //, Avale 500 000 //,

auf der Passivseite das Grundkapital von 4 000 000 //, den Betriebsreservefonds mit 400 000 //, den ordentlichen Reservefonds mit 122 621 // und den außerordentlichen Reservefonds mit 248 163 //.

Außerdem enthält die Passivseite noch den Reingewinn in Höhe von 321 887 // und für Avale 500 000 //.

Besteuerung der Eingeborenen in Britisch-Ostafrika.

Für Britisch-Ostafrika ist eine Verordnung vom 11. März 1910, betreffend die Besteuerung der Eingeborenen, erlassen worden.

Die genannte Verordnung ist am 1. April in Kraft getreten und ergeht unter dem Namen „An Ordinance to amend the laws relating to the Taxation of Natives“ die bisherige Hüttensteuerverordnung vom 28. August 1903.

In der neuen Verordnung wird an dem Prinzip der Hüttensteuer festgehalten, die für jede Hütte 3 Rupien (früher bis zu 3 Rup.) beträgt. Doch wird daneben für jeden erwachsenen männlichen Eingeborenen, der keine Hüttensteuer bezahlt, eine Kopfsteuer von 3 Rup. eingeführt. Nach der früheren Gesetzgebung waren solche Eingeborene nur dann steuerpflichtig, wenn sie mit anderen zusammen in einer Hütte lebten. Die neue Verordnung trifft auch diejenigen, die keinen festen Wohnsitz haben, insonderheit die zahlreichen Träger. Diese Kopfsteuer wird jedoch nur in Bezirken bzw. von Stämmen erhoben, bezüglich deren eine besondere Bekanntmachung seitens des Gouverneurs ergeht.

Bemerkenswert ist ferner, daß auch die Vielweiberei besteuert wird, insofern als ein Ehemann für jedes zweite und weitere Weib, das mit ihm in einer Hütte lebt, je 3 Rup. Zuschlagssteuer bezahlen muß.

Die Steuer ist in Bar zu zahlen, kann aber mit Genehmigung des Gouverneurs auch in Vieh oder Produkten geleistet werden. Der Verkauf geschieht auf Rechnung des Steuerpflichtigen. Die Steuer kann auch, wenn der Steuerpflichtige nach Ansicht des Steuererhebers nicht zahlungsfähig ist, abgearbeitet werden. Für je 3 Rup. tritt eine Arbeitszeit von einem Monat.

Säumige Steuerzahler verfallen der Pfändung und bei Fehlen pfändbarer Sachen einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten. Auch verfallen Hütten, deren Inhaber 21 Monate lang mit der Steuer rückständig bleiben, der Einziehung durch die Regierung.

In Fällen von Bedürftigkeit können die Steuererheber einzelnen Personen die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

Der Gouverneur kann mit einzelnen Stämmen oder Ortschaften anstatt der Hüttensteuer eine jährliche Pauschalsumme vereinbaren; auch kann er bestimmte Personen, Angehörige bestimmter Stämme oder Bewohner gewisser Bezirke oder Ortschaften von der Steuerpflicht ganz oder teilweise dispensieren.

Hafenabgaben in Mozambique.

Auf dem Seewege ein- und ausgehende Waren werden in Lourenço Marques und Quelimane mit einer Hafengebühr („für Leuchtturm und Hafeneinlegung“) von 100 Reis für die Tonne belegt. Diese Abgabe ist in Lourenço Marques durch Verfügung des königlichen Kommissars vom 24. Dezember 1895 und in Quelimane durch



Provinzialverfügung vom 1. Mai 1908 eingeführt worden.

Nach einer Bekanntmachung der Zolldirektion für Portugiesisch-Ostafrika wird die Abgabe von 100 Reis nunmehr auch in allen übrigen Häfen der Kolonie Mozambique erhoben, die unter unmittelbarer staatlicher Verwaltung stehen, und zwar in allen Häfen, wo sich Zollämter befinden, von allen ein- oder ausgehenden Waren so oft, als sie ein- oder ausgehen.

Unter unmittelbarer staatlicher Verwaltung stehen in der Kolonie Mozambique die Zollämter in Lourenço Marques, Inhambane, Chinde, Quelimane und Mozambique (Stadt). Dagegen unterstehen im Gebiete der Companhia do Mozambique (mit dem Haupthafen Beira) sowie im Gebiete der Companhia do Nyassa (mit den

Plätzen Porto Amelia und Ibo) die Zollämter den betreffenden mit staatlichen Hoheitsrechten ausgestatteten Gesellschaften.

(Bericht des kaiserl. Konsulats in Lourenço Marques.)

Verbot des Verkaufs von Feuerwaffen und Munition für Kriegszwecke in Liberia.

Durch eine Entscheidung der liberianischen Regierung vom 12. Februar d. Jz. ist der Verkauf von Feuerwaffen und Munition für Kriegszwecke im Gebiete der Republik ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Oberintendanten oder Befehlshabers der Streitkräfte der Republik verboten worden.

(Journal officiel de la République Française.)

Literatur-Bericht.

Das Schutzgebietsgesetz nebst der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten und dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Anwendung auf die Schutzgebiete sowie den Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften. Erläutert von Johannes Gerstmeier. Wirkl. Legationsrat u. vortr. Rat im Reichs-Kolonialamt. Berlin 1910. Verlag von J. Guttentag G. m. b. H. Preis M 3.

Das Grundgesetz für die deutschen Kolonien ist das Schutzgebietsgesetz. Schon seit langem wird es in der Kolonialverwaltung als ein Mangel empfunden, daß es an einer übersichtlichen Handausgabe dieses Gesetzes fehlt, welche bis in die neueste Zeit fortgeführt ist und namentlich ausführende und ergänzende Vorschriften in der nötigen Vollständigkeit berücksichtigt. Es ist daher besonders zu begrüßen, daß der als Mitherausgeber der Deutschen Kolonial-Gesetzgebung bekannte Autor es unternommen hat, eine solche Ausgabe zu veranstalten. Das vorliegende Buch bringt zunächst einen Abdruck des Textes des Schutzgebietsgesetzes, wie er auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1900 durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1900 festgestellt ist. Dann folgt ein Kommentar des Schutzgebietsgesetzes, in dem überall auf die Ausführungsbestimmungen und das sonst zur Ergänzung des Schutzgebietsgesetzes in Betracht kommende Material an gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Erlassen und internationalen Vereinbarungen hingewiesen ist. Weiter sind die Kaiserliche Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten vom 9. November 1900, die erst die praktische Anwendung des Schutzgebietsgesetzes ermöglicht, sowie die in dem letzteren angezogenen Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit abgedruckt und in der gleichen Weise wie das Schutzgebietsgesetz selbst erläutert. Im Anhang sind endlich die vom Reichskanzler zum Schutzgebietsgesetz und der Verordnung vom 9. November 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie eine Reihe weiterer das Schutzgebietsgesetz ergänzender oder für die Praxis besonders interessierender Vorschriften abgedruckt.

Auch diese sind an vielen Stellen mit Erläuterungen versehen. Hervorzuheben sind hier namentlich die Verfügungen des Reichskanzlers über die Gerichtsbarkeit und das Kostenwesen in den afrikanischen und den Südsee-Schutzgebieten, die Bestimmungen über den Verkehr der inländischen Gerichte mit den Schutzgebietsgerichten, die Kaiserlichen Verordnungen betr. die Rechte an Grundstücken in den Schutzgebieten und betr. die Schaffung von Kronland, das Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes vom 4. Mai 1870, die Kaiserliche Verordnung betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, sowie die verschiedenen über die Eingeborenengerichtsbarkeit in jenen Schutzgebieten erlassenen Bestimmungen des Reichskanzlers und der Gouverneure, die Bestimmungen über die Errichtung des Reichs-Kolonialamts, das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete in der neuesten Fassung, die Kaiserliche Verordnung betr. die Bildung von Kommunalverbänden, die Verfügung des Reichskanzlers betr. die Bildung von Gouvernementsräten und betr. das Ordnungsrecht der Behörden, die Kaiserliche Verordnung betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905, das Schutztruppengesetz und die Kaiserlichen Verordnungen betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten. Ein eigener Abschnitt des Anhangs ist dem Schutzgebiet Kiautschou gewidmet, welcher die besonderen für dieses Schutzgebiet in betreff der Gerichtsbarkeit und Verwaltung erlassenen Bestimmungen enthält. Schließlich folgt noch eine Übersicht über die Behörden in den Schutzgebieten nach dem Stande vom April 1910.

Das Werk bietet hiernach im Grunde mehr, als sein Titel besagt. Es gibt eine Übersicht über die wichtigsten auf dem Gebiete des Kolonialrechts überhaupt in Betracht kommenden gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften. Es erscheint deshalb namentlich auch geeignet, heimischen Richtern, Verwaltungsbeamten und Anwälten als Hilfsmittel zu einer raschen



Orientierung in der Kolonialgesetzgebung zu dienen, sowie Studierende und Beamte, welche sich für die Kolonialaufbahn vorbereiten, in das Kolonialrecht einzuführen. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus verdienen insbesondere die Erläuterungen zum Schutzgebietsgesetz und zum Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit Beachtung. Der Verfasser behandelt, unter Berücksichtigung der Literatur des Kolonialrechtes, die sämtlichen wichtigeren, in diesem hervorgetretenen Kontroversen und nimmt überall in beachtenswerter Weise zu diesen Stellung. Vielfach finden sich auch Hinweise auf die Rechtsprechung und zwar u. a. auch auf solche Entscheidungen der Kolonialgerichte und heimischen Gerichte, welche bisher noch nicht veröffentlicht sind. Das Werk, dem ein ausführliches Sachregister beigegeben ist, stellt zweifellos, trotz seines billigen Preises, eine hervorragende Erscheinung auf dem Gebiete der Kolonialrechts-Literatur dar und dürfte allen Kreisen, die sich mit dem Kolonialrecht zu beschäftigen haben, willkommen sein.

Eine Reise durch die deutschen Kolonien. Herausgegeben von der illustrierten Zeitschrift „Kolonie und Heimat“. II. Band: Kamerun. Mit 2 Karten und 209 Abbildungen, darunter 14 ganzseitigen Bildern. Berlin, Verlag kolonialpolitischer Zeitschriften G. m. b. H. Preis \mathcal{M} 5 in Leinwand gebunden, mit farbiger Deckelzeichnung.

Die bekannte Zeitschrift „Kolonie und Heimat“ gibt unter obigem Titel ein ausgezeichnetes Illustrationswerk über unsere Kolonien heraus, von dem bereits vor einem halben Jahre der erste Band über Ostafrika erschienen ist. Dieser hat, wie wir hören, allenthalben so großen Anklang gefunden, daß demnächst bereits die zweite Auflage zur Ausgabe gelangen kann. Nuncmehr liegt der zweite, Kamerun behandelnde Band vor, der bei gleichem Preise den ersten an Reichhaltigkeit fast noch übertrifft.

Wie im ersten Band wird die Natur und Wirtschaft des Landes in kurzen, in sich abgeschlossenen Aufsätzen von dem bekannten Kolonialschriftsteller

Rudolf Wagner behandelt; jeder Darstellung stehen die entsprechenden Bilder gegenüber. Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt, Bevölkerung, insbesondere aber unsere Kolonialarbeit, werden in Wort und Bild so eingehend geschildert, wie dies für die Allgemeinheit von Wert ist.

Auch der zweite Band wird in der Familie jedes Kolonialfreundes willkommen sein. Den Verlag darf man zu der vorzüglichen Idee dieses deutschkolonialen „Reisewerkes“ erneut beglückwünschen.

Lebensbilder aus der Tierwelt. Herausgegeben von H. Meerwarth. R. Voigtländers Verlag, Leipzig. 1. Reihe: Säugetiere. 2. Reihe: Vögel. 3. Reihe: Kriechtiere, Lurche und Fische. 4. Reihe: Niedere Tiere. 1. u. 2. Reihe in 48 Lief., 3. u. 4. Reihe in 32 Lief., je 75 Pf. Vollst. in 10 Bd. à \mathcal{M} 12 ungeb.

Diese Lebensbilder machen es sich zur Aufgabe, durch Wort und Bild die Liebe zur heimischen Tierwelt zu fördern. In zwanglosen Aufsätzen werden Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Lurche, Fische und schließlich die wirbellosen Tiere geschildert. Ein sorgfältiges Studium und ein liebevolles Versenken in das Leben der Tiere zeichnen diese Schilderungen aus, die in ansprechender und gemeinverständlicher Form geschrieben sind und größtenteils von dem Leben und Treiben der Tiere während der verschiedenen Jahreszeiten berichten. Was sie aber noch besonders wertvoll macht, ist die große Anzahl von Bildern, die jedem Artikel beigegeben sind. Es sind die seit Schillings und Berger so beliebt gewordenen Momentphotographien, die uns die Tiere in und bei ihrer Behausung, beim Hausbau, bei der Äsung, beim neckischen Spiel und in der Ruhe zeigen und die oft so kühn aufgenommen sind, daß man sich staunend fragt, wie es möglich war, die doch in der Natur meistens scheuen Tiere so zu belauschen. Es ist sicher, daß viele, die diese Lebensbilder lesen, reiche Anregung finden und künftig selbst eingehende Beobachtungen in der Natur und bei ihren Bewohnern machen werden, gewiß sich selbst zur Freude.

Koloniale Literatur.*)

IV.

I. Kolonialwesen im allgemeinen.

***Curzon**, Lord of Kedleston: Indiens Stellung im britischen Weltreich. Ein Vortrag gehalten vor der Philosophischen Gesellschaft in Edinburgh am 19. Okt. 1909. (Koloniale Abhandlungen, Heft 34 35.) Berlin: W. Süßnerott (1910). 29 S. 0,80 \mathcal{M} . 89. [1]

***Dunker**, Carl: Der deutsche Kaufmann und die koloniale Expansion der Völker Westeuropas. Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1908 in der Aula der Handelshochschule [Berlin] vorgetragen. Berlin: G. Reimer 1910. 27 S. 0,80 \mathcal{M} . 89. [2]

*) In dieser Rubrik sollen fortan versuchsweise die neuesten Erscheinungen systematisch geordnet mitgeteilt werden. Mit einem * sind die Titel der Werke bezeichnet, welche bei der Redaktion des Kolonialblattes eingingen.

Der Verlag erklärt sich gern zur Annahme und Weiterbeförderung derjenigen Werke bereit, welche als Rezensionsexemplare oder zur Aufnahme in dies Verzeichnis ihm zugeschickt werden.

Sladen, Douglas: Egypt and the English. Showing British Public Opinion in Egypt upon the Egyptian Question . . . London: Hurst & B., 1910. 596 S. 10 sh 6 d. 89. [3]

Valmor, J.: Les problèmes de la colonisation. Paris: M. Rivière 1909. III, 218 S. 3,50 \mathcal{M} . 89. [4]

II. Geschichte der Kolonien und der Kolonialpolitik.

Johnston, Sir Harry: Britain Across the Seas: Africa. A history and description of the British Empire in Africa. London: National Society, 1910. 450 S. 10 sh 6 d. [5]

Mantegazza, Vico: Menelik. l'Italia e l'Etiopia. Milano: Libr. editr. milan. 1910. 290 S. 3 L. 50 c. 89. [6]

Rossetti, Carlo: Storia diplomatica dell' Etiopia durante il regno di Menelik II. Trattati, accordi, convenzioni, protocolli, atti di concessione, ed altri



documenti relativi all' Etiopia corredati da note esplanative, un indice e due carte. Torino: Soc. tipogr.-editr. naz., (1910). 441 S. 8 *ℳ.* 8^o. [7

Wahlberg, Ferdinand v.: Christian Bode. Eine Erzählung aus den deutschen Kolonien in der Wolgasteppe. Wien: W. Braumüller 1910. VII, 179 S. 2 *ℳ.* 8^o. [8

III. Geographie.

Eine Reise durch die deutschen Kolonien. Herausgegeben von der illustrierten Zeitschrift „Kolonie und Heimat“. II. Band: Kamerun. Mit 2 Karten und 209 Abbildungen, darunter 14 ganzseitigen Bildern. Berlin, Verlag kolonialpolitischer Zeitschriften G. m. b. H. Preis *ℳ.* 5 in Leinwand gebunden, mit farbiger Deckelzeichnung. (Siehe Literatur-Bericht.) [9

Seligmann, C. G.: The Melanesians of British New Guinea. Cambridge: 1910. 799 S. 21 *sh.* 8^o. [10

Viseher, H.: Across the Sahara from Tripoli to Bornu. London: 1910. 328 S. 12 *sh* 6 *d.* 8^o. [11

IV. Naturwissenschaftliche Erforschung der Kolonien.

Dewar, Douglas: Indian Birds: Being a key to the common birds of the plains of India. London: Lane 1910. 228 S. 6 *sh.* 8^o. [12

***Richarz, P. Steph.:** Der geologische Bau von Kaiser-Wilhelms-Land nach dem heutigen Stand unseres Wissens. (Geologische Mitteilungen aus dem Indo-Australischen Archipel hrsg. von Georg Boehm. VII.) Aus: Neues Jahrbuch für Mineralogie. Beil.-Bd. 29, S. 407—536. Stuttgart: E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchh., 1910. 8^o. [13

***Sternfeld:** Die Schlangen Deutsch-Ostafrikas. (Die Fauna der deutschen Kolonien . . . Reihe III: Deutsch-Ostafrika, Heft 2.) Berlin: R. Friedländer 1910. 47 S. 8^o. [14

V. Rechtsquellen. Allgemeines Kolonialrecht.

Vacat.

VI. Staatsrecht.

Entwurf eines Kolonialbeamtengesetzes nebst Begründung. (Drucksachen des Reichstags. 12. Legisl.-Per. II. Sess. 1909/10. Nr. 357.) Berlin: C. Heymann (1910). 49 S. 0,70 *ℳ.* 4^o. [15

***Gerstmeyer, Johannes:** Das Schutzgebietsgesetz nebst der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten und dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Anwendung auf die Schutzgebiete sowie den Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften. Erläutert. (Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 97). Berlin: J. Guttentag 1910. XXVIII, 280 S. 3 *ℳ.* [16

VII. Verwaltungsrecht.

Vacat.

VIII. Justizwesen.

Vacat.

IX. Völkerrecht.

Vacat.

X. Bevölkerungswesen.

Alston, Leonard: Education and citizenship in India. London: Longmans 1910. 4 *sh* 6 *d.* 8^o. [17

Aubin, E.: En Haïti. Planteurs d'autrefois. Nègres aujourd'hui. Paris: 1910. 348 p. 5 *Fr.* 8^o. [18

XI. Statistik. Jahresberichte.

Die wirtschaftliche **Entwicklung** unserer Kolonien (sic!) im Jahre 1908/09. (Beitrag des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees.) Aus: Reichs-Arbeitsblatt, April 1910. 4 S. 4^o. [19

XII. Finanzwesen.

*Civil Services and Revenue Departments. **Appropriation Accounts** 1908—1909, with the Reports of the Comptroller and Auditor General Ahereon. London: Eyre & Spottiswoode (1910). [20

***Colonial Estimates** [of the] Straits Settlements. (Ordinance XV of 1909.) 1910. (Supplement to the Straits Settlements Government Gazette Extraordinary Vol. XLIV, Nr. 64.) Singapore: Gov. Print. Off. 1910. Fol. [21

*Civil Services and Revenue Departments, 1910—11.) Vote on Account. **Estimates** for Civil Services and Revenue Departments. London: Eyre and Spottiswoode (1910). 6 S. 1 *d.* 4^o. [22

XIII. Landwirtschaft.

Adam, Jean: Les plantes oléifères de l'Afrique occidentale française. Paris: A. Challamel. [23

I. L'Arachide. Culture, produits, commerce, amélioration de la production. 1908.

II. Le palmier à huile. Habitat. Variétés. Conditions de végétation. Culture . . . 1910.

Belli, P.: Il caffè. Il suo paese e la sua importanza. (S. Paulo nel Brasile.) Milano: U. Hoepli 1910. XXIV, 395 p. con 48 tav., 7 diagrammi a carta delle zone cafeeifere. 4 *L.* 50 *c.* 8^o. [24

***Dernburg, Bernhard:** Baumwollfragen. Berlin: E. S. Mittler & Sohn, 1910. 10 S. 0,60 *ℳ.* 8^o. [25

Jagd-Bilder und Szenen aus Afrika (Umschlagt.: Der dunkle Weltteil vom Standpunkte des Weidmannes.) 1. Heft. Wien: Huber & Lahme Nachf. 1909. 26 S. 1 *ℳ.* 8^o. [26

Jagden in Ostindien. Wien: Huber & Lahme Nachf. 1910. 27 S. 1 *ℳ.* 8^o. [27

Departement von landbouw Buitenzorg. **Jahrboek** 1908. Gouvernements kina-onderneming. 87 S. 8^o. [28

Kleydorff, W. Frhr. v.: Jagderlebnisse und Reisebilder aus Somaliland, Tunesien, Eritrea (Afrika), Sardinien und dem Sudan. Berlin: Vossische Buchh., 1910. IX, 218 S. m. 124 Abbild. u. 16 farb. Taf. 10 *ℳ.* 8^o. [29

Parry, M. S., and Murdour, E. M.: The ABC to Rubber Planting Companies in Malaya. London: E. Wilson 1910. 2 *sh.* 8^o. [30

Strakosch, Siegfried: Erwachende Agrarländer. Nationallandwirtschaft in Ägypten und Sudan unter englischem Einflusse. Mit einer Karte des englisch-ägyptischen Sudan. Berlin: 1910. XII, 236 S. 6 *ℳ.* 8^o. [31

Supf, Karl: Deutsch-koloniale Baumwoll-Unternehmungen. Bericht XII (Frühjahr 1910) mit 1 Tafel und 4 Karten der Baumwollbau-Kommission erstattet. (Beihefte zum Tropenpflanzer. Bd. 11. Nr. 3. S. 129 bis 250.) [32

Tables de parité pour cotons par la Société des anciens courtiers. Havre. Le Havre: Impr. des anciens courtiers (1910). 48 S. 3 *Fr.* 50 *c.* 8^o. [33



XIV. Wasserwesen.

Vacat.

XV. Bergbau.

*Hagen, Florian: Marmorfunde in Deutsch-Südwestafrika, und zwar in Swakopmund, Sphinx, Nava-chab, Habis, Karibib, Kubas. (Mit Abbildungen und Karte.) (Koloniale Abhandlungen. Heft 32/33.) Berlin: W. Süsserott (1910). 20 S. 0,80 *M.* 8^o. [34]

Mining Acts and Regulations [of New Zealand]. 1908—09. Wellington: J. Mackay 1908—09. 4 *sh* 9 *d.* 4^o. [35]

*Westhof, Wilhelm: Geschichte des deutschen Bergrechts. Aus dem Nachlasse hrsg. u. bearb. von Wilhelm Schlüter. E. Das Bergrecht in den deutschen Schutzgebieten. In: Zeitschr. f. Bergr. 51. Bd. 2. H. S. 217—275. [36]

XVI. Handelswesen.

Rubber Share Handbook: Details of Companies owning Rubber and other Produce Properties. London: Financier & Bullionist. 2 *sh.* [37]

XVII. Gewerbe- und Industrierwesen.

Vacat.

XVIII. Verkehrswesen.

Vacat.

XIX. Gesundheitswesen.

Craig, C. F.: The malarial Fevers, haemoglobinuric Fever and the Blood Protozoa of Man. London: 1910. 1 *£.* 8^o. [38]

Gabbet, P. C.: Notes on operations in India for Hernia, Hydrocele and Elephantiasis. With notes on Cataract Extraction by R. H. Elliot. London: Luzac, 1910. 57 S. 2 *sh.* 8^o. [39]

Kleinweg de Zwaan, I. P.: De geneeskunde der Menangkabau-maleiers. Amsterdam: 1910. 4, 409 p. 5 *fl.* 50 *c.* 8^o. [40]

II. internationale wissenschaftliche **Lepra-Konferenz**, abgehalten vom 16. bis 19. August 1909 in Bergen (Norwegen). Mitteilungen und Verhandlungen hrsg. von H. P. Lie. Bd. 1—2. Leipzig: I. A. Barth 1909—10. 4^o. [41]

XX. Sprach- und Literaturwissenschaft.

Vacat.

XXI. Missions- und Schulwesen.

Fllerl, Johannes: Gedenkblatt der Neuendettelsauer Heidenmission in Queensland und Neu-Guinea. (1885—1910.) 2. verb. Aufl. m. Bildern (auf Taf.) u. 1 farb. Karte: Neuen-Dettelsau: Diakonissen-Anstalt 1910. 95 S. 1 *M.* 8^o. [42]

Fllerl, Johannes: 30 Jahre in Wüsten und Wildnissen. Neuen-Dettelsau: Diakonissen-Anstalt 1910. 135 S. 0,80 *M.* 8^o. [43]

XXII. Vorbildung und Propaganda für die Kolonien.

Vacat.

XXIII. Militär- und Marinewesen.

Hanna, H. B.: The Second Afghan War. 1878—79—80. Its causes, its conduct, and its consequences. Vol. 3. London: Constable 1910. 592 S. 15 *sh.* 8^o. [44]

XXIV. Technologie.

Vacat.

* * *

Neue Eingänge nichtkolonialen Inhalts.

*Bericht des Berliner Vereins vom Roten Kreuz f. d. J. 1909. Berlin. 8^o.

Dambitsch, Ludwig: Die Verfassung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. Berlin: F. Vahlen 1910. VI, 696 S. 14 *M.* 8^o.

Gerland, Heinrich B.: Die englische Gerichtsverfassung. Eine systematische Darstellung. 2 Halbbände. Leipzig: G. J. Göschen 1910. XVI, 1020 S. 45 *M.* 8^o.

*Henking, H.: Festschrift. 25 Jahre im Dienste der deutschen Seefischerei. Ein Rückblick auf die Tätigkeit des Deutschen Seefischerei-Vereins. Die Seefischerschulen des Deutschen Seefischerei-Vereins. Die Samariterkurse des Deutschen Seefischerei-Vereins. Mit 1 Karte. (Abhandlungen des Deutschen Seefischerei-Vereins Bd. XI.) Berlin: O. Selle 1910. VIII. 216 S. 8^o.

Illustriertes **Jahrbuch** der Naturkunde. S. Jg. 1910. Von H. Berdow. Teschen: Prochaska (1910). 222 Sp. 1,50 *M.* 4^o.

*Jahresbericht der Hamburger Kolonne vom Roten Kreuz für das Jahr 1909. o. O. u. J. 8^o.

Kirchner, Martin: Lehrbuch der Militär-Gesundheitspflege. 2. Aufl. des „Grundriß der Militär-gesundheitspflege“. 1. Bd. Mit 245 Figuren im Text. Leipzig: S. Hirzel 1910. IX, 517 S. 15 *M.* 8^o.

*Marburg, Gustav: Soziale Reformen. Ein Programm für die Mittelstandsparteien des Staates. 9. zeitgemäße Aufl. Wien: G. Szclinski 1910. [IV], 108 S. 0,90 *M.* 8^o.

Passow, Richard: Die Bilanzen der privaten Unternehmungen mit besonderer Berücksichtigung der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Gewerkschaften, der Bank-, Versicherungs- und Eisenbahn-Unternehmungen. Leipzig: B. G. Teubner 1910. XII, 355 S. 9 *M.* 8^o.

*Roosevelt, Theodore: Staats- und Lebenskunst. Aus seinen Reden und Botschaften ausgewählt von Max Kullnick. 2. Aufl. Berlin: K. Curtius (1910). 195 S. 8^o.

*Schiedsspruch in Sachen „Transatlantica“ Rhederei A.-G. Hamburg. und Compagnie Royale Belgo-Argentine. Antwerpen, gegen Seetransportgesellschaft m. b. H. Hamburg (Menzell-Deppe-Hohenlohe-Streit). Schiedsrichter: Louis Renault, Beenaert, von Jacobs. Paris. 4. April 1910. o. O. u. J. 14 S. 8^o.

*Die **Seeschiffahrt** im Jahre 1908. 2. T. Schiffsunfälle deutscher Seeschiffe. — Schiffsunfälle an der deutschen Küste. (Statistik d. D. R. Bd. 225. II.)

***Streiks** und Aussparungen im Jahre 1909. (Statist. d. D. R. Bd. 239.)

*Tille, Alexander: Die Ausgleichung der Roheisen-selbstkosten in Südwestdeutschland-Luxemburg und Niederrheinland-Westfalen 1902—1907. Denkschrift... (Südwestdeutsche Wirtschaftsfragen . . . Heft 16.) Saarbrücken: C. Schmidtke 1908. 8^o.

33



Koloniale Dregstimmcn.

Unter der Überschrift

„Die Südwestafrikaner und die Reichsregierung“

bringt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ vom 12. ds. Monats an ihrer Spitze folgende Ausführungen:

Nach einer überseeischen Korrespondenz hat der Landesrat in Windhuk mit einer Resolution geschlossen, in welcher er erklärt, außerstande zu sein, der Politik des Reichs-Kolonialamts mit Zuversicht zu folgen.

Die Resolution soll veranlaßt sein neben der in ihr selbst enthaltenen Begründung durch wiederholte Ausdrücke der Nichtachtung, welche der Staatssekretär gegenüber den Südwestafrikanern gebraucht habe. Gelegenheitlich der Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfange die Selbstverwaltungsbefugnisse des südwestafrikanischen Schutzgebiets ausgedehnt seien, hat der Staatssekretär bei der allgemeinen Schilderung des wirtschaftlichen und sozialen Aufbaues auf Grund der von dem Gouvernement eingereichten Jahresdenkschrift die Feststellung zu machen gehabt, daß in dem Schutzgebiet eine nach Nationalitäten stark gemischte Bevölkerung ihren Wohnsitz habe, daß die Kriminalität der Weißen im Vergleich mit der Heimat eine außerordentlich hohe, der Alkoholverbrauch der weißen Bevölkerung ein sehr bedeutlicher sei, und das Anwachsen des Mischelements, der sogenannten Bastards, gerade in den letzten Jahren eine sehr bedrohliche Ausdehnung gewonnen habe. Diese objektiven Feststellungen sind bisher nach keiner Richtung entkräftet worden. Sie waren für die Verteilung der Sachlage nicht entbehrlich.

Schließlich hat gegenüber einem Antrage, die Erteilung von Konzessionen, Bergwerks- und Landberechtigungen von der Anhörung des Landesrats abhängig zu machen, Herr Dernburg darauf hingewiesen, zu welchen Zuständen in anderen Ländern die Verteilung von Gewinnmöglichkeiten durch erwählte, von Interessenten nicht freie Körperchaften geführt habe, und wie sich in Südwestafrika bei einer Tendenz, welche die gesamten Schätze des Schutzgebiets für die zur Zeit dort anwesende Bevölkerung reserviert wissen will, ähnliche Zustände mit Notwendigkeit entwickeln müßten. Es ist dabei darauf hingewiesen worden, daß in keiner vorgeschrittenen Staatswirtschaft die Verfügung über derartige Rechte der Verwaltung entzogen sei, wie denn in Preußen z. B. die Verpachtung der Domänen, die Verwertung von Holzschlagrechten, die Verleihung von Bergwerken, die Verdingung von Lokomotiven, Schienen und Kohlen, im Reich der Bau der Kriegsschiffe, der Kasernen usw., lediglich als Verwaltungssache behandelt würden. Diese Ausstellungen haben den Staatssekretär nicht gehindert, dem Gemeinm der Südwestafrikaner auf anderem Gebiet alle Anerkennung zuteil werden zu lassen.

In der Resolution selbst wird der Ausdruck des Mißtrauens damit begründet, daß Staatssekretär Dernburg es abgesehen habe, bezüglich des Vertrages mit der Kolonialgesellschaft den Landesrat anzuhören.

Der Landesrat ist errichtet auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909. Nach dieser Verordnung gehören zur Zuständigkeit des Landesrats als beratenden Organs der Verwaltung die jährlichen Vorschläge zum Haushaltsplan des Schutzgebiets, die vom Gouverneur zu erlassenden oder vor-

zuschlagenden Verordnungen, soweit sie lediglich lokale Bedeutung haben, und alle vom Gouvernement sonst zur Beratung vorgelegten Angelegenheiten. Der Landesrat kann eigene Anträge dem Gouverneur unterbreiten. Beschließende Funktionen hat der Landesrat nur insoweit, als ihm bestimmte Materien vom Reichskanzler überwiesen werden. Die Begutachtung von Verträgen der Zentralverwaltung gehört demnach nicht zu den Funktionen des Landesrats, und eine dahin gehende Petition von Lüderitzbuchter Diamantinteressenten ist vom Reichstag dem Reichskanzler lediglich als Material überwiesen worden. Einen Anspruch auf Anhörung in dem vorliegenden Falle befaß der Landesrat also nicht.

Materiell lag die Sache so: In dem Diamanten führenden Gebiet befaß die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika infolge der Hauptlingsverträge und auf Grund der von der Reichsregierung wiederholt ausgesprochenen Anerkennung dieser Verträge bis zum Jahre 1908 das ausschließliche Bergrecht. Hierüber jagt die majestätische Bergverordnung vom 15. August 1889: „In diesen Gebietssteilen steht es der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.“ Diese Rechte sind über zwei Jahrzehnte lang weder ihrem Umfang noch ihrem Inhalt nach von irgend einer Seite angegriffen worden. Gelegentlich der Tagung der gemischten Kommission zur Prüfung südwestafrikanischer Gesellschaften wurde als allgemeiner Wunsch hingestellt, daß das Bergwerksgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft der allgemeinen Schürffreiheit unter den gleichen Bedingungen eröffnet würde, wie dies hinsichtlich des öffentlichen Bergwerksgebiets auf Grund der Bergverordnung vom 8. August 1905 der Fall ist. Diesem Wunsche hat die Kolonialverwaltung durch den Vertrag mit der Deutschen Kolonialgesellschaft vom 17. Februar 2. April 1908, den sogenannten Bergrecht, Rechnung getragen. Es kann danach innerhalb des Gebietes der Deutschen Kolonialgesellschaft jeder schürfen, Felder belegen und Bergwerkseigentum erwerben zu den gleichen Bedingungen, wie im bergfreien Teile des Schutzgebiets. Die sämtlichen mit der Berghoheit verknüpften Funktionen übernahm der Nisus, welcher lediglich die gleichen Schürfgebühren, Feldersteuern und Förderungsabgaben wie in seinem Gebiete einzieht und an die Kolonialgesellschaft abführt. Eine Gegenleistung zugunsten der Kolonialgesellschaft ist dabei nicht ausbedungen worden, trotzdem die Gesellschaft auf das ihr aus § 48 der Bergverordnung vom Jahre 1889 zuteilende Recht der Verfügung über die Hälfte des Uberschusses der Einnahmen über die Ausgaben der Bergverwaltung verzichtete, ein Verzicht, welcher angesichts der heutigen Verhältnisse nach Millionen zu bewerten ist. Es blieben ihr — im Vergleich mit anderen Schürfern — lediglich zwei Ansprüche: da der Recht von dem Gesichtspunkt ausging, daß die allgemeine Schürffreiheit zu erstreben sei, und in dem Sinne auch von der Kolonialgesellschaft angenommen ist, wird diese verlangen können, daß die Schürffreiheit auch im allgemeinen aufrecht erhalten bleibe. Ferner hatte sie den Anspruch auf Verleihung von Sonderrechten in gewissem Ausmaß, soweit nicht öffentliche



Interessen entgegenstehen. Dieses letztere Recht ist durch den neuen Vertrag mit der Deutschen Kolonialgesellschaft beseitigt. Wurde also früher von allen Seiten der Grundgedanke der Schürffreiheit an die Spitze gestellt, so ist mit der Entdeckung der Diamanten im Jahre 1908 in dieser Anschauung ein Wandel eingetreten. Das in Südrhodesien ausgebrochene Grüdungsfieber, die Schwierigkeit der Bewachung der Felder, der befürchtete, zum Teil eingetretene Übergang von Diamantgerüststeinen in ausländische Hände und die Notwendigkeit, für eine spätere Einschränkung der Produktion rechtzeitig Vorkehrung zu treffen, haben es der Regierung angezeigt erscheinen lassen, einen erheblichen Teil des Diamanten führenden Bodens, nachdem bereits eine Zahl von Gesellschaften gegründet war, und Rechte erworben waren, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Die Notwendigkeit dieser unter dem Namen „Sperre“ bekannten Maßnahme ist sowohl im Schutzgebiet als auch in der Heimat allseitig anerkannt worden. Der jetzt bestehende Streit girpelt in der Frage, ob jene Sperre, wie geschehen, zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft hätte ausgesprochen werden dürfen, oder ob die Möglichkeit bestand, sie für den Risikos des südwestafrikanischen Schutzgebietes vorzunehmen.

Diese Frage ist eine reine Rechtsfrage. Sie kann weder aus opportunistischen, lokalpolitischen, noch aus fiskalischen Gesichtspunkten entschieden werden. Da die Entscheidung von Rechtsfragen nirgends zur Kompetenz von Körperschaften der Selbstverwaltung gehört, gehört sie auch nicht vor das Forum des Landesrats. Derartige Fragen sind im Streitfalle vor die Gerichte zu bringen. In solchen Fällen, die zur Kompetenz der staatlichen Verwaltung gehören, sind sie durch die mit der Beratung der Verwaltung von Amts wegen beauftragten Stellen zu erörtern. Da der letztere Fall vorlag, hat die Kolonialverwaltung ein Gutachten des Reichsjustizamts eingeholt, welches dahin ging, daß nach Lage der zur Prüfung stehenden Rechtsverhältnisse zugunsten des Risikos des südwestafrikanischen Schutzgebietes eine Sperre nicht zulässig wäre. Diese Sachlage nötigte die Kolonialverwaltung, den Weg des Vertrages zu beschreiten.

Könnte demnach für die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Landesrat nichts geleistet werden, so hatte die südwestafrikanische Bevölkerung andererseits volle Gelegenheit, sich über die sachliche Gestaltung dieses Vertragsverhältnisses zu äußern. Sie hat davon in weitem Umfange Gebrauch gemacht. Im Jahre 1909 war eine Deputation sämtlicher Südrhodesischer Mineninteressenten in Berlin anwesend. Die Kolonialverwaltung war in der Lage, alle vorgebrachten Wünsche zu befriedigen. Seitdem haben die Mineninteressenten in Telegrammen, Streitschriften und Petitionen, durch Artikel in ihnen zur Verfügung stehenden lokalen und heimischen Mätern ihre Ansichten zum Ausdruck gebracht. Allerdings haben sie verabkündet, in einer Abordnung selbst an dem Sitz der Zentrale zu erscheinen. Wenn eine mündliche Erörterung der Angelegenheit mit der Zentralverwaltung nicht stattgefunden hat, trägt diese hieran keine Schuld. Da der Kolonialverwaltung eine weitere Aufklärung über die Wünsche der Interessenten auch aus den Verhandlungen des Landesrats nicht geworden ist, trotzdem der wesentliche Inhalt der fraglichen Verträge durch Telegramme der Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung dem Schutzgebiete bekannt gegeben war, ist nicht abzusehen, welche Zwecke mit dem Verlangen auf Verlegung des Vertrages an den Landesrat verfolgt werden

sollten, es sei denn, ein Präjudiz zu schaffen für zukünftige Fälle, worauf sich die Reichsregierung nicht einlassen kann.

Wenn der Landesrat in dem Abschluß des Vertrages mit der Deutschen Kolonialgesellschaft eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zugunsten privater Erwerbsgesellschaften erblickt, so darf nicht übersehen werden, daß er selbst eine private Erwerbsgesellschaft für die Ausbeutung der Diamantfelder in Vorschlag gebracht hat, und zwar zu Bedingungen, welche die Interessen selbst als „ein für den Unternehmer glänzender Geschäft“ bezeichnet haben. Dabei wurde aber vergessen, daß die Reichsregierung, ganz gleichgültig ob dadurch ein oder mehrere Individuen, sei es im Schutzgebiet oder in der Heimat, pekuniäre Vorteile erlangen, sich von dem Rechtsboden, wie er durch das Reichsjustizamt festgestellt worden ist, nicht entfernen darf.

Der Landesrat erhofft eine Befriedung der südwestafrikanischen Situation von einer Stärkung der Selbstständigkeit des Governements und des Landesrats. Auch hier ist wieder auf die Rechtslage hinzuweisen.

Nach dem Schutzgebietsetzgesetz vom Jahre 1892 sind alle Ausgaben und Einnahmen des Schutzgebietes auf den Reichsetat zu bringen. Für ihre geordnete Bewirtschaftung ist der Reichskanzler und auf Grund des Stellvertretungsgesetzes der Staatssekretär des Reichskolonialamts verantwortlich. Er kann demnach die Verantwortung, welche sich aus der Bewirtschaftung des Etats ergibt, weder auf den Gouverneur, welcher lediglich das unter der Verantwortung des Staatssekretärs ausführende Organ ist, noch auf den Landesrat übertragen. Ebensovienig kann nach der bestehenden Gesetzgebung das Verordnungsrecht so in das Schutzgebiet verlegt werden, daß Verordnungen vom Landesrat oder vom Gouverneur unter Ausschaltung der Verantwortlichkeit des Staatssekretärs des Reichskolonialamts erlassen werden. Das Verordnungsrecht ruht zur Zeit lediglich bei dem Kaiser und denjenigen Organen, denen es delegiert ist. Verantwortlich für die Ausübung des Verordnungsrechts bleibt der Reichskanzler bzw. sein Stellvertreter. Diese Verantwortung kann er nur übernehmen, solange er die betreffenden Materien selbst entscheidet, und er muß sie tragen, bis ein Gesetz ihn davon entbindet. Nun hat der Staatssekretär zu wiederholten Malen seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung in der Richtung der vom Schutzgebiet geäußerten Wünsche mit der Zeit wohl vorgenommen werden könne; keineswegs aber früher, als für eine sachgemäße und objektive Mitwirkung des Schutzgebietes die Gewähr vorhanden sei. Demgegenüber verfolgt man im Reichstag eine entgegengesetzte Tendenz, indem man eine Einschränkung des kolonialen Verordnungsrechts zugunsten von Bundesrat und Reichstag, eine Verstärkung des Etatsrechts des Reichstages und die Genehmigung von Konzessionen und Verträgen für sich in Anspruch nimmt. Während man also in Südwestafrika und in gewissem Grade auch im Reichskolonialamt einer Dezentralisation das Wort redet, befindet sich allem Anschein nach die Mehrheit des Reichstages auf dem entgegengesetzten Boden.

Der Landesrat glaubt sich schließlich noch bei der Budgetkommission des Deutschen Reichstages bedanken zu sollen, daß sie die Verantwortung für den fraglichen Vertrag mit der Kolonialgesellschaft abgelehnt hat. Von einer derartigen Ablehnung kann nicht gesprochen werden. Die Budgetkommission hat vielmehr anerkannt, daß der Abschluß solcher Verträge nicht zu ihrer Kompetenz gehöre. Ein Beschluß in der fraglichen Ver-



tragssangelegenheit ist von der Budgetkommission nicht gefaßt worden. Im übrigen hat sich die Mehrheit des Reichstages auf den Boden gestellt, daß ein Vertrag zu schließen sei, und daß die hierfür von der Budgetkommission einstimmig niedergelegten Wünsche auch im weitestlichen bei dem neuen Vertragsentwurf erfüllt seien. Dagegen hat niemand im Reichstage auch nur die moralische Verantwortung für die Führung eines Prozesses mit der Kolonialgesellschaft übernehmen wollen, wie der Staatssekretär in der Sitzung vom 4. Mai d. J. ausdrücklich festgestellt hat. Derjenige Abgeordnete, welcher den Vertrag am schärfsten bekämpfte, hat sich hinsichtlich der Verantwortung für die Führung eines Prozesses dahin geäußert, daß das nicht seine Sache sei, und daß darüber das Reichskolonialamt zu befinden habe. Also auch dieser Abgeordnete hat gegenüber dem Gutachten der Reichsjustizverwaltung es nicht über sich vermocht, das Reichskolonialamt auf den Weg des Prozesses hinzuweisen.

Es erhebt sich schließlich die Frage, ob dem Schutzgebiete durch die eingangs erwähnte Resolution des Landesrats gedient ist. Eine solche Resolution gehört zweifellos nicht zu seiner Kompetenz, und sie wäre besser privaten Vereinigungen überlassen geblieben; auch läßt sie die unentbehrliche Objektivität vermischen. Der Landesrat ist ein beratendes Organ der Verwaltung. Setzt er sich durch eine solche Resolution in offenen Gegensatz zur Verwaltung, so wird er schwerlich verlangen können, daß die Verwaltung ihm mit Vertrauen entgegenkommt.

Kamerun und die deutsche Sprache.

Eine Berliner Wochenchrift hatte jüngst den Brief eines farbigen Oberhändlers aus dem Schutzgebiet Kamerun mitgeteilt, in dem über die Bevorzugung der englischen Sprache auf Kosten der deutschen in dieser Kolonie Klage geführt wurde. Hierzu erhält die „Weltkorrespondenz“ von einer mit den Kameruner Verhältnissen genau vertrauten Seite folgende Zuschrift:

„... Selbstverständlich sei es sein Wunsch, daß unsere deutsche Muttersprache demaleinst allgemeine Umgangssprache in Kamerun werde und das entsehrliche Stauderwelsch des Pigeon-Englisch aus der Kolonie verschwinde; zur Zeit aber wolle es die bittere Notwendigkeit noch anders.“

Mit diesen Worten eines Offiziers der Schutztruppe Kamerun, dem auf Grund einer mißverstandenen oder entstellten Äußerung der Vorwurf mangelnden Heimatstolzes gemacht worden war, hat der Herr Staatssekretär des Reichskolonialamts in der Reichstagsitzung vom 17. März d. Js. die tatsächliche Auffassung unserer Kameruner Offiziere und Beamten gekennzeichnet und damit die Legende zerstreut, als werde an maßgebenden Stellen die deutsche Sprache in unserer aussichtsreichen Kolonie am gütlichen Golf zugunsten der englischen stiefmütterlich behandelt. Wenn die nachstehenden Ausführungen zur Klärung beitragen sollen, möge von vornherein der dringende Wunsch betont werden, mit allen verfügbaren Mitteln und an allen, auch den nichtamtlichen Stellen, der Verbreitung unserer Muttersprache in den

afrikanischen Besitzungen vorzuarbeiten und die Wege zu ebnen. Denn sie hat dort noch heute mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Diese sind in der Hauptsache zurückzuführen auf das Sprachengewirr der zahlreichen Kamerunstämme einerseits und andererseits auf das umfangreiche Bedürfnis von Truppe und Kaufmannschaft an ausländischem Personal. Es ist dabei gleichzeitig daran zu erinnern, daß die Erschließung des Innern Kameruns doch erst neueren Datums ist; über anderthalb Dezennien war dies Schutzgebiet das Stiefkind unserer afrikanischen Kolonien und seine Verwaltung auf einen schmalen Küstenstreifen beschränkt; erst mit dem Jahre 1900 hat hier eine systematische Erschließung des Innern begonnen.

Da machte sich sofort der vollständige Mangel eines einigermaßen vorherrschenden Landesidioms in der nachteiligsten Weise fühlbar. Die Eingeborenen Sprachen der Küstentämme wurden im Innern von niemandem verstanden. Dort traten uns im Süden das Ngumba, Jaunde, Bulu, Bakoto, Ntum, Voghebelinga, Mpiong, Wala u. a. m. zunächst als ganz neue und unerforschte Idiome entgegen. Nördlich des Saaga war es in den Gebieten Tinto, Fontem, Jabassi, Tchang, Ossidinge, Wamenda, Bannum und Joko nicht viel besser. In Adamaua folgte das Fulbe der Füllahstämme sowie die noch heute nicht erforschten Sprachen der zahlreichen Heidenstämme; im Tschadseegebiet trafen wir auf das Kotoko, Arabisch und die Sprachen der Heidenstämme im Zwischenstromland. Dazu kam schließlich noch das Hausah, als diese Händler um 1904 allmählich aus den Füllahgebieten bis zur Küste sich durchgehandelt hatten.

Der einzige Dialekt aber, den wir auch im Innern fast überall antrafen, war das an der ganzen Westküste Afrikas verbreitete Pigeon-Englisch, ein Gemisch von schlechtestem Portugiesisch und Englisch, das den Vorzug leichten Erlernens hat.

Die Verbreitung dieses „entsehrlichen Stauderwelsches“ im Innern war eine ganz natürliche Folge des vordringenden Handels, der ja auch in Kamerun bekanntlich vor der Verwaltung seinen Zug ins Inland unternommen hat. Die Handelsprache an der ganzen Küste aber war — und ist auch heutzutage noch vielfach — damals ausschließlich das Englische bzw. Pigeon-Englisch. Und das war auch wieder ganz erklärlich; denn zwei der bedeutendsten Firmen an der Kameruner Küste waren englisch, während die deutschen schlechterdings darauf angewiesen waren, ihren Bedarf an Händlerpersonal aus englischen, zu einem geringen Prozentsatz auch aus französischen Kolonien zu decken. Mit diesen Händlern aber zog das Pigeon-Englisch ins Innere, und was war bei dem dortigen Sprachengewirr natürlicher, als daß auch die eingewiesenen Elemente, die sich dem Händlerberuf widmeten, das Idiom ihrer Lehrer annahmen? Wenn man nun außerdem noch bedenkt, daß im Südbezirk eine amerikanische Mission ihre Stationen bereits in das Innere vorgeschoben hatte, die, wenn auch nicht absichtlich fördernd, schon durch ihre Anwesenheit eine gewisse Propaganda für das englische Idiom abgab, so wird man verstehen, mit welchen Schwierigkeiten die 1900 beginnende Erschließung des Innern in sprachlicher Beziehung zu kämpfen hatte.

Was aber hatten die damaligen Offiziere und Beamten an Nützzeug zur Verfügung? Als die Engländer Nigerien, die Franzosen ihren Mongo erschlossen, da standen ihnen in anderen Kolonien seit Jahren er-



probte und in afrikanischen Verhältnissen erfahrene Europäer zur Verfügung, die außerdem in Truppe und Handel einen Stamm ebenso erprobter und ihre Muttersprache redender Eingeborenen mitbrachten. Wir aber erwiderten mit Neulingen auf dem Platz, die selbst erst lernen mußten, denen man auch nicht eines der in Frage kommenden Eingeborenen-Idiome mit auf den Weg hatte geben können und die froh sein mußten, sich auf irgend eine Weise in diesen schwierigen Sprachverhältnissen zurechtzufinden. Aber die Hälfte derjenigen Elemente aber, mit denen sie zunächst zu tun hatten, nämlich die farbigen Mannschaften der Truppe, stammten aus englischen oder englisch redenden Kolonien. Was war natürlich, als daß auch sie aufs Englische zurückgreifen mußten, und daß nun auch die kameruner Eingeborenen, die als Soldaten in die Truppe einzutreten begannen, sich bald das leicht erlernbare Figeon-Englisch aneigneten, der Erlernung der ungemein viel schwereren deutschen Sprache aber die größten Schwierigkeiten bereiteten. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß man eine ganze Reihe von Jahren sehr geteilter Ansicht darüber war, ob sich die Einführung der deutschen Sprache zunächst überhaupt empfehle. War es doch mehr als einmal vorgekommen, daß auf Expeditionen die Gegner von den Abichten der deutschen Truppe Kenntnis erhalten hatten, und zwar durch die heilhörigen Jungen der Europäer, denen ein Wort oder ein Name der deutschen Mutterhaltung schon genügt hatte, den Zusammenhang zu erraten und ihre Stammesgenossen zu benachrichtigen. Nun man mit Recht seit 1902 diese Bedenken hat fallen lassen, ist es der Spracherforschung doch erst in letzterer Zeit mit Hilfe von Missionen, Offizieren und Beamten gelungen, zwei der in Frage kommenden Eingeborenenidiome (Zaunde und Nulbe) lehren zu

können und so den hinausziehenden Europäern eine gewisse Unterlage für ihre sprachlichen Aufgaben zugeben. Angesichts dieser Sachlage wird sich wohl niemand des Eindrucks erwehren können, daß sich in Kamerun unseren Pionieren in sprachlicher Hinsicht ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten in den Weg stellten. Der unvermeidbare Personal- und Stellenwechsel hat bei dem vorhandenen Sprachengewirr der zahlreichen Stämme naturgemäß auch vielfach der Verwertung erworbener Sprachkenntnisse im Wege gestanden. Dabei lagen auch die Erlassverhältnisse der farbigen Truppe selbst nicht günstig für die Verbreitung der deutschen Sprache. In dem Etat für 1910 finden wir zum ersten Male Mittel, die das Festhalten der farbigen Soldaten bei der Truppe über die bisherige Zeit von drei Verpflichtungsjahren ermöglichen sollen. Nun ist ja in der kameruner Truppe die Kommandosprache von jeher deutsch gewesen und auch die Erteilung von deutschem Unterricht an die farbigen Mannschaften seit 1902 eingeführt worden. Bei den zahlreichen Expeditionen, welche die Truppe in dieser Zeit auszuführen hatte, ist aber naturgemäß die Sprachfrage in den Hintergrund getreten. Berücksichtigt man außerdem, daß die farbigen Mannschaften nach Beendigung ihrer kurzen Dienstzeit in ihre heimatlichen Verhältnisse zurückkehrten oder sich dem lukrativen, aber englischsprechenden Handel zuwandten, so kann man sich einen Begriff machen, wieviel an deutschen Sprachkenntnissen bei diesen Leuten übrig geblieben ist. Mit der Verlängerung der Dienstverpflichtungen ist aber auch in diesem Punkt eine ganz wesentliche Besserung zu erwarten, die sich später nicht zum wenigsten dadurch bezahlt machen wird, daß neben den „positiven Leistungen“ eines zu Ordnung und Verdienen erzeugten Elements“ auch die deutsche Sprache in die Bevölkerung hineingetragen wird.

Verkehrs-Nachrichten.

In Kete Kratschi (Togo) ist am 20. April eine Reichs-Telegraphenanstalt für den internationalen Verkehr eröffnet worden.

Die Worttaxe für Telegramme nach Kete Kratschi ist dieselbe wie für Telegramme nach den übrigen Anstalten des Schutzgebiets.

Postdampfschiffsverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für den Monat Mai 1910.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausschiffungshafen.	Briefe müssen aus
	vom Ein-	am:	Dauer	Berlin spätestens
	schiffungshafen		der Überfahrt	abgesandt werden am:
1. Deutsch-Neuguinea.	Neapel (deutsche Schiffe)	20. Mai 3. Juni	Friedrich-Wilhelms- hafen 39 u. 43 Tage	13. 18. 27. Mai 10 ³⁰
	Brindisi (engl. Schiffe)	15. Mai	Nabaul 41 u. 46 Tage	
	"	29. Mai	Friedrich-Wilhelms- hafen 45 Tage	
			Nabaul 42 Tage	
Auf Verlangen des Absenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Druckfachen, Geschäftspapiere und Warenproben — über Sibirien—Shanghai geleitet.				



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausföhrungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
2. Deutsch: Ostafrika.				
a) nach Rufoba (mit Ruanda), Mwanja (mit Mumbura) und Schirai O Von Mombasa Wetter- beförderung mit der Uganda- bahn und von der Endstation zu Schiff nach den Bestim- mungsorten. b) nach Tanga (einschl. Amani, Kruscha, Kufio, Korogwe, Mhumbura, Mombu, Mofchi, Mubeta, Wanganj und Wil- helmstal) c) nach Daresfalam sowie nach Bagamojo, Bismarckburg, Tinga, Kilimatinde, Kilofa, Kilwa, Kondea-Frangl, Lindi, Mabenge, Mikindani, Mo- borro, Morogoro, Mpapua, Muala, Neu-Langenburg, Ngeregere, Sabani, Songea, Tabora, Tschote, Udsibi, Wiedhafen	Neapel (deutsche Schiffe)	30. Mai 6. Juni	Mombasa O 16-18 Tage	28. Mai 4. Juni 10 ³⁰
	Marseille	10. jedes Monats	Mombasa O 17 Tage	8. jed. Mts. 10 ³⁰
	Brindisi (engl. Schiffe)	5. Juni	Mombasa O 17 Tage	3. Juni 10 ³⁰
	Neapel (deutsche Schiffe)	30. Mai 6. Juni	Tanga 17, 17, 19 Tage	28. Mai 4. Juni 10 ³⁰
	Marseille	10. jedes Monats	Tanga 20 Tage	8. jed. Mts. 10 ⁴⁵
	Neapel (deutsche Schiffe)	30. Mai 6. Juni	Daresfalam 18-21 Tage	28. Mai 4. Juni 10 ³⁰
	Marseille	10. jedes Monats	Zanzibar 18 Tage (von Zanzibar unmittelbar Wetterbeförderung nach Daresfalam durch Gouverne- mentsdampfer in 6 Stund.)	8. jed. Mts. 10 ⁴⁵
	Brindisi (engl. Schiffe)	5. Juni	Zanzibar 19 Tage nach Daresfalam weiter mit nächster Gelegenheit	3. Juni 10 ³⁰
	† „	„ 10 ³⁰
	3. Deutsch: Südwestafrika.			
a) nach Swakopmund sowie nach Ariß, Aub, Brachwater, Epufiro, Gobabis, Gochaga- nas, Grootfontein, Groß- Barmen, Groß-Witvlei, Gu- schab, Haris, Hoachanas, Hobe- warie, Jafalswater, Johann- Albrechtshöhe, Kalfeld, Ka- ribib, Khan, Kub, Kubas, Rauhas, Reudamm, Ofa- handja, Olafise, Olautwejo, Okombake, Omaruru, On- guat, Oona, Otawi, Ojji- hanorra, Ojjihandingwe, Ojji- warongo, Ojjiwers, Ojjofo- jan, Oujjo, Rehoboth, Seetß, Tumeb, Usafos, Walbau, Waternberg, Wilhelmstal und Windhut b) nach Lüderibucht sowie nach Krahoab, Kus, Verleba, Bethanien, Brachwasser, Gi- beon, Gochas, Kasuur, Kalf- fontein (Süd), Kanus, Keet- manshoop, Kuitß, Malta- höhe, Pringenbucht, Raman- drift, Seehelm, Usamas und Warmbad	Hamburg	25. Mai	Swakopmund 26 Tage	24. Mai 12 ⁰
	Antwerpen (deutsche Schiffe)	30. Mai	Swakopmund 21 Tage	28. Mai 10 ⁴⁵
	Southampton (deutsche Schiffe)	31. Mai	Swakopmund 20 Tage	30. Mai 11.23
	Southampton	21. Mai 4. Juni	Swakopmund 20-24 Tg.	20. Mai 3. Juni 11.23
	† Hamburg	27. Mai	Swakopmund 25 Tage	27. Mai 6.19
	† Southampton	28. Mai	Swakopmund unbestimmt	27. Mai 11.23
	† Hamburg	2. jedes Monats	Swakopmund unbestimmt	2. jedes Monats 6.19
	Southampton	21. Mai 4. Juni	Lüderibucht 19-21 Tg.	20. Mai 3. Juni 11.23
	Hamburg	25. Mai	Lüderibucht 27 Tage	24. Mai 12 ⁰
	Antwerpen (deutsche Schiffe)	30. Mai	Lüderibucht 22 Tage	28. Mai 10 ⁴⁵
	Southampton (deutsche Schiffe)	31. Mai	Lüderibucht 21 Tage	30. Mai 11.23
	† Hamburg	18. jedes Monats	Lüderibucht 36 Tage	18. jed. Mts. 6.19
	† Hamburg	2. jedes Monats	Lüderibucht 33 Tage	2. jed. Mts. 6.19
	† Southampton	28. Mai	Lüderibucht unbestimmt	27. Mai 11.23

a) Briefe, Postkarten.
Gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere, Waren-
proben — über Rußland; Montags, Donnerstags, Sonnabends, ab Berlin 7 22 u. Dienstags 7.52.

b) Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben.

4. Kwantſchu.

Neapel (deutsche Schiffe)	20. Mai 3. Juni	Tsingtau 35 Tage	18. Mai 1. Juni 10 ³⁰
Brindisi (engl. Schiffe)	jeden Sonntag	Tsingtau 33-37 Tage	jeden Freitag 10 ³⁰
Marseille (franz. Schiffe)	22. Mai	Tsingtau 37 Tage	20. Mai 10 ³⁰
Liverpool	3. Juni	Tsingtau 35 Tage	2. Juni 8.35
Marseille (engl. Schiffe)	27. Mai	Tsingtau 35 Tage	25. Mai 10 ⁰

Auf Verlangen des Absenders werden Briefe und Postkarten nach Kwantſchu auch mit den unter b)
aufgeführten Beförderungsgemeinschaften; Briefsendungen jeder Art auch über New York befördert.



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausseeschiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
5. Kamerun. a) nach Monokunga, Samenda, Banjo, Bibundi, Bivindibof, Bonaberi, Bonambasi, Buca, Campo, Eschang, Duala, Fume, Ebolowa, Ebea, Zambassi, Zambé, Johann-Albrechtshöhe, Jolo, Kribi, Lobetal, Lolodorf, Lomte, Longit, Marienberg, Moundé, Nsangá, Essdinge, Plantation, Vittoria b) nach Rio del Rey c) nach dem Tschadsee-Gebiet (Garia, Kuffert) d) nach Wolumbu	Hamburg	{ 10. jedes Monats { 25. jedes Monats 25. jedes Monats	Vittoria 19, 27 Tage Duala 20, 28—43 Tage Kribi 21, 28—43 Tage Plantation 21, 28—43 Tg. Longji 21, 28—43 Tage Campo 28—43 Tage Bibundi 28—43 Tage	{ 9. jed. Mts. 9.1 { 25. jed. Mts. 6.19
	Boulogne für Mer (deutsche Schiffe)	11. jedes Monats	Vittoria 18 Tage Duala 19 Tage Kribi 20 Tage Plantation 20 Tage Longji 20 Tage	10. jed. Mts. 1.0
	† Liverpool	2. Juni	Vittoria 26 Tage Duala 29 Tage Gr. Patanga 30—32 Tage Longji 30—32 Tage Kribi 30—32 Tage Plantation 30—32 Tage	31. Mai 10 ⁴⁵
	† Hamburg Liverpool	25. jedes Monats jeden Mittwoch	Rio del Rey 28—43 Tage Calabar 19 Tage von dort weiter über Itang nach Rio del Rey in 2 Tagen Rio del Rey 25 Tage	25. jed. Mts. 6.19 jeden Montag 10 ⁴⁵
	† Liverpool	2. Juni	Rio del Rey 25 Tage	31. Mai 10 ¹²
	Liverpool	jeden Mittwoch	Forcados 17 Tage von dort weiter über Lofodja—Yola	jeden Montag 10 ⁴⁵
	Antwerpen	26. Mai	Matadi 20—21 Tage von da weiter mit der Eisen- bahn bis Leopoldville und dann mit Flußdampfern auf dem Kongo, Sanga und Djah bis Wolumbu	25. Mai 1.0
	La Rochelle (belgische Schiffe)	29. Mai		27. Mai 8.35
	Bordeaux	25. jedes Monats		23. jed. Mts. 10 ⁴⁵
	6. den Karolinen, Palau- Inseln, Marianen aus- schließlich Guam.*)	Brindisi (engl. Schiffe)	29. Mai	{ Nap 49 Tage { Palau 58 Tage { Angaur 59 Tage { Nap 36, 37 Tage { Palau 67, 39 Tage { Angaur 68, 40 Tage { Angaur 73 Tage { Palau 72 Tage { Saipan 65 Tage { Ponape 55 Tage { † Nap 49 Tage
Neapel (deutsche Schiffe)		20. Mai 17. Juni		
Brindisi (engl. Schiffe)		15. Mai		
Auf Verlangen des Absenders werden Briefsendungen nach den Marianen auch über Japan geleitet; von Yokohama weiter sechs- bis siebenmal jährlich mit Segelschiffen. Auf Verlangen des Absenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Druckfachen. Geschäftspapiere und Warenproben — über Sibirien—Schanghai geleitet.				
7. Marshall-Inseln. a) nach Jaluit b) nach Nauru	Neapel (deutsche Schiffe)	29. Juli	Jaluit 60 Tage	{ 13. Mai 27. Juli 10 ³⁰
	Brindisi (engl. Schiffe)	15. Mai	Jaluit 47 Tage	
	Neapel (deutsche Schiffe)	25. Mai	Adelaide 27—30 Tage, dann weiter mit der Eisen- bahn nach Melbourne oder Sydney. Von dort mit Dampfer der Pacific Phos- phate Company oder mit Dampfer „Germania“ der Jaluitlinie nach Nauru	{ 18. 20. 23. 27. Mai { 3. Juni 10 ³⁰
	Brindisi (engl. Schiffe)	15. 29. Mai		
† Taranto (engl. Schiffe)	22. Mai 5. Juni	Auf Verlangen des Absenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Druckfachen. Geschäftspapiere und Warenproben — über Sibirien—Schanghai geleitet.		



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausshiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
8. Samoa.	Queenstown	15. Mai 19. Juni	Apia 31 Tage	18. Mai 17. Juni 11.23 Nachversand 1.0
	Auf Verlangen des Absenders auch über Sydney.			
9. Togo.	Hamburg	25. jedes Monats	Rome 22 Tage	25. jed. Mts. 6.19
	Hamburg	10. jedes Monats	Rome 17 Tage	9. jed. Mts. 9.1
	Boulogne f. M. (deutsche Schiffe)	11. jedes Monats	Rome 16 Tage	10. jed. Mts. 1.0
	† Marseille	12. jedes Monats	Cotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	10. jed. Mts. 10 ³⁰
	† Bordeaux	25. jedes Monats	Cotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	23. jed. Mts. 10 ⁴⁵
	† Liverpool	jeden Mittwoch	Akra 15 Tage von dort weiter auf dem Landwege in 4-5 Tagen	Montag 10 ¹²
	† Hamburg	30. jedes Monats	Rome 34 Tage	29. jed. Mts. 6.19
	† Rotterdam (deutsche Schiffe)	Rome 29 Tage 9 ²⁵
	† Hamburg	16. jedes Monats	Rome 30-39 Tage	16. jed. Mts. 6.19
	† Rotterdam (deutsche Schiffe)	22. jedes Monats	Rome 24-33 Tage	21. jed. Mts. 9 ²⁵

†) Den durch † bezeichneten Schiffsverbindungen werden Briefsendungen nur dann zugeführt, wenn der Absender die Beförderung auf diesem Wege durch einen Leitvermerk verlangt hat.

Eintreffen der Post aus den deutschen Schutzgebieten.

Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am
Deutsch-Neuguinea	Neapel	20*. 22. Mai 3*. Juni	Kiautschou	Neapel	18*. Mai 1*. Juni
Deutsch-Ostafrika	Neapel	13*. Mai 3*. Juni		Brindisi . . .	15. 29. Mai 12. Juni
	Brindisi . . .	22. Mai 19. Juni		Marseille . . .	26. Mai 9. Juni
	Marseille . . .	16. jed. Mts.		Liverpool . .	üb. Vancouver 31. Mai
Deutsch-Südwestafrika	Southampton	12*. Mai 2*. Juni		Plymouth, Southampton, Le Havre oder Queenstown	Sibir. Eisen- bahn
	Southampton	jeden Sonntag			
Kamerun	Hamburg . .	1*. 14*. 15*. jed. Mts.	Samoa . .	Plymouth . .	üb. Bancouv. unbestimmt
	Liverpool . .	20. Mai		Queenstown oder Havre od. Plymouth	über San Francisco (unbestimmt)
den Karolinen, Marianen, Palau-Inseln	Neapel . . .	22*. Mai 3*. Juni	Togo . .	Hamburg . .	5*. 14*. 15*. jedes Monats
Neapel				2*. Juli	Southampton Liverpool

* Fälligkeitstage für die mit deutschen Schiffen eintreffenden Posten.



Schiffsbewegungen der Woermann-Linie zwischen Hamburg und West- und Südwestafrika.

Postdampfer	R e i s e		Letzte Nachrichten bis 10. Mai 1910.
	von	nach	
„Adolph Woermann“	Durban	Hamburg	am 6. Mai ab Teneriffe.
„Alexandra Woermann“	Hamburg	Kamerun	am 16. April in Victoria.
„Anna Woermann“	Hamburg	Calabar	am 30. April in Bonny.
„Arnold Amfind“	Hamburg	Mossamedes	am 10. Mai Cuxhaven passiert.
„Eduard Woermann“	Lüderigbucht	Hamburg	am 4. Mai in Lagos.
„Eleonore Woermann“	Hamburg	Duala	am 10. Mai ab Hamburg.
„Erna Woermann“	Hamburg	Lüderigbucht	am 3. Mai in Rotterdam.
„Frieda Woermann“	Swakopmund	Kapstadt	am 6. Mai ab Swakopmund.
„Gertrud Woermann“	Delagoa Bay	Hamburg	am 7. Mai ab Port Said.
„Hans Woermann“	Kamerun	Hamburg	am 8. Mai ab Madeira.
„Henriette Woermann“	Mossamedes	Hamburg	am 7. Mai in Monrovia.
„Irma Woermann“	Hamburg	Burutu	am 14. Mai ab Hamburg.
„Jeannette Woermann“	Hamburg	Affinie	am 2. Mai in Affinie.
„Kurt Woermann“	Hamburg	Burutu	am 7. Mai in Monrovia.
„Lili Woermann“	Burutu	Hamburg	am 7. Mai ab Lagos.
„Lothar Bohlen“	Hamburg	Kotonou	am 9. Mai in Rotterdam.
„Lucie Woermann“	Hamburg	Duala	am 29. April in Victoria.
„Martha Woermann“	Accra	Hamburg	am 7. Mai ab Sierra Leone.
„Max Brod“	Lüderigbucht	Hamburg	am 6. Mai in Monrovia.
„Paul Woermann“	Hamburg	Calabar	am 1. Mai in Lagos.
„Thella Bohlen“	Hamburg	Kotonou	am 29. April in Kotonou.
„Durendani“	Lüderigbucht	Hamburg	am 9. Mai ab Lüderigbucht.
„Andromeda“	Hamburg	Duala	am 9. Mai ab Lagos.
„Nauplia“	Hamburg	Swakopmund	am 10. Mai in Swakopmund.

Hamburg-Amerika-Linie, Afrika-Dienst.

„Edea“	Hamburg	Mossamedes	am 30. April in Mossamedes.
„Kamerun“	Hamburg	Kamerun	am 6. Mai ab Las Palmas.
„Lome“	Hamburg	Kotonou	am 27. April ab Las Palmas.
„Otavi“	Hamburg	Lüderigbucht	am 5. Mai in Swakopmund.
„Savoia“	Hamburg	Kotonou	am 3. Mai in Lome.
„Swakopmund“	Hamburg	Lüderigbucht	am 4. Mai in Monrovia.
„Togo“	Hamburg	Lüderigbucht	am 29. April in Victoria.
„Windhut“	Hamburg	Durban	am 9. Mai ab Neapel.

Hamburg-Bremer Afrika-Linie A. G.

„Answald“	Hamburg	Delagoa Bay	am 5. Mai ab Lissabon.
„Friederun“	Hamburg	Accra	am 7. Mai in Rotterdam.
„Henne“	Hamburg	Accra	am 5. Mai ab Sierra Leone.
„Immo“	Affinie	Hamburg	am 7. Mai ab Las Palmas.
„Ingbert“	Hamburg	Mossamedes	am 4. Mai ab Rufisque.
„Ingo“	Rotterdam	Lagos	am 4. Mai ab Las Palmas.
„Ingraban“	Lüderigbucht	Hamburg	am 7. Mai ab Las Palmas.
„Jrmfried“	Lüderigbucht	Hamburg	am 8. Mai in Libreville.
„Jrmgard“	Kotonou	Hamburg	am 8. Mai ab Lagos.
„Ivo“	Hamburg	Affinie	am 6. Mai ab Las Palmas.
„Walburg“	Hamburg	Calabar	am 5. Mai Duesant passiert.



Marktbericht.*)

Baumwolle: Von ostafrikanischer Ware wurden etwa 140 Ballen, von westafrikanischen (Togo) Provenienzen einige Hundert kleine Ballen eingeführt und fast sämtlich verkauft. Etwa 140 Ballen kurzstapelige Togo-Ware holte nur 59 Pf. für $\frac{1}{2}$ kg, während gute Durchschnittsqualität gleicher Herkunft 73 Pf. für $\frac{1}{2}$ kg wertet. Ägyptische Baumwolle hat einen weiteren Preisrückgang zu verzeichnen gehabt und notiert diese Sorte in Liverpool augenblicklich: per Juli 12⁶² d. November 11¹¹/₆₄ d. Middling Amerik. wertet 75 Pf.

Baumwollsaat hat sich im abgelaufenen Monat wenig verändert. Primissima-Ware wertet bis 165 \mathcal{M} per 1000 kg; geringere dürfte bis herab zu 110 \mathcal{M} zu notieren sein.

Blei hat sich wenig verändert und war etwas ruhiger. Englisches Blei in Mulden notiert für 50 kg 13,50 \mathcal{M} (gegen 13,50 \mathcal{M} im Vormonat), deutsches 13,75 bis 14 \mathcal{M} (gegen 13,75—14 \mathcal{M} im Vormonat).

Eisenblei war ruhiger. Wert für Kamerun-Gaboon-Pähne (mit einem Durchschnittsgewicht von 15 bis 16 Pfd. engl.) 12 $\frac{1}{2}$ —10 \mathcal{M} für $\frac{1}{2}$ kg gegen 10 \mathcal{M} für $\frac{1}{2}$ kg im Vormonat.

Erdnüsse. In guter Frage zu steigenden Preisen. Vom Senegal und Gambia sind in dieser Saison bis jetzt im ganzen fast 20 000 Tons nach Deutschland angebracht, außerdem noch einige Tausend Tons von Portugiesisch-Guinea (alles ungeschälte Ware). Gleiche Tendenz herrscht auch für ostafrikanische (geschälte) Ware, welche etwa 16,50 \mathcal{M} für 50 kg wertet (gegen 15,25 \mathcal{M} im Vormonat).

Kanf. Angekommene etwa 450 Tons wurden schlant ab Kai verkauft. Werte für reguläre Ware 58 \mathcal{M} für 100 kg (gegen 57 \mathcal{M} im April), Sekunda- bis Mittelware 55—57 \mathcal{M} (gegen 54—56 \mathcal{M}), geringere Ware 52—54 \mathcal{M} (gegen 52—54 \mathcal{M}), Abfall (Heede) 34—38 \mathcal{M} (gegen 36 \mathcal{M} im April).

Kaffee bleibt ziemlich unverändert. Liberia wertet 0,49—0,50 \mathcal{M} für $\frac{1}{2}$ kg gegen 0,50 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M} im Vormonat.

Kautschuk war in der zweiten Hälfte des Vormonats noch weiter im Preise gestiegen, doch traten seitdem heftige Schwankungen ein, bis zu 1 sh von einem Tage zum anderen. Der Wertstand ist vom höchsten Punkt von 12 sh 7 d, für Pará, (für 1 Pfd. engl.) auf 10 sh 7 d heruntergegangen. Es notieren für 1 kg: Kamerun-Watanga=Sorten jetzt 9,50—11 \mathcal{M} (im Vormonat 10—12 \mathcal{M}), Gaboon 9,25—10,25 \mathcal{M} (9,50—10,50 \mathcal{M}), Südkamerun 13,50—13 \mathcal{M} (14 bis 16 \mathcal{M}), Ia Kamerun=Würste 13—12,50 \mathcal{M} (13 \mathcal{M}), Ia Kamerun=Stüchen 9—10 \mathcal{M} (9,50—10,50 \mathcal{M}), Ia Goldküsten=Lumps 8—8,50 \mathcal{M} (8—8,50 \mathcal{M}), Ia Togo=Lumps 8—8,40 \mathcal{M} (8—8,40 \mathcal{M}), Ia Togo=Adeli=Wälle 17—18 \mathcal{M} (17,50—18,50 \mathcal{M}).

Kolanüsse sind je nach Qualität 0,40—0,60 \mathcal{M} für 1 kg wert (wie im Vormonat).

Kopal unverändert im Preise. Kamerun notiert etwa 70—80 \mathcal{M} , Sanjibar glatt etwa 90—300 \mathcal{M} , Madagaskar etwa 70—280 \mathcal{M} für 100 kg.

Kopra war auch im vergangenen Zeitraum Schwankungen unterworfen und schließt der Markt zu gewöhnlichen Preisen, nachdem gegen Ende April eine Steigerung von etwa 1—2 \mathcal{M} stattgefunden hatte. Es notieren: Westafrika=Sorten 22—25,50 \mathcal{M} (im Vormonat 22—26 \mathcal{M}), Ostafrika=Sorten 25—27 \mathcal{M} (25—27,50 \mathcal{M}), Südsee=Sorten 26—27 \mathcal{M} (26—27 \mathcal{M}), Singapur=Sorten 26,50—27 \mathcal{M} (26,50—27 \mathcal{M}) für 50 kg.

Kupfer ist ferner im Preise gewichen, und notiert engl. raff. Ware 59,75 \mathcal{M} (im April 61,50 \mathcal{M} , im März 65 \mathcal{M}) für 50 kg.

Mais bleibt flau. Togo Ioko und schwimmend etwa 116 \mathcal{M} (im Vormonat 118—119 \mathcal{M}) für 1000 kg.

Kaka bleibt ebenfalls in schwacher Haltung. Kamerun-Plautagenkafao 50 \mathcal{M} (im Vormonat 50,50—51 \mathcal{M}), Victoria 42 \mathcal{M} (43 \mathcal{M}), Victoria (rauchig) 34 \mathcal{M} (36 \mathcal{M}), Lagos 43—44 \mathcal{M} (45,50—46 \mathcal{M}), Accra 45 \mathcal{M} (46,50 \mathcal{M}), Old Calabar 44 \mathcal{M} (46 \mathcal{M}), feiner Sao Thomé 49 \mathcal{M} (50—50,50 \mathcal{M}), Kurant 45 \mathcal{M} (46 bis 48,50 \mathcal{M}) für 50 kg.

Rangobourinde ist ziemlich unverändert geblieben. Die Notierung ergibt nach wie vor 11,75—12 \mathcal{M} für 100 kg für tadellose ostafrikanische Ware. Es ist nur Madagaskar-Ware hereingelommen.

Palmkerne haben sich auf dem inzwischen erreichten Höhestand von 20,37 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M} für 50 kg für feine Sorten wie Kamerun/Lagos nicht halten können und haben 1,50—1,60 \mathcal{M} verloren. Es notieren jetzt Lagos=Kamerun 18,75—18,70 \mathcal{M} (gegen 19,62 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M} im Vormonat), Togo 18,85—18,50 \mathcal{M} (19,42 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M}), Elfenbeinküsten 18,45—18,40 \mathcal{M} (19,32 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M}) für 50 kg einschl. Saft.

Palmöl ist im Preise gewichen. Die Notierungen sind heute Lagos-Portonovo 32—34,50 \mathcal{M} (gegen 33,75—34 \mathcal{M} im Vormonat), Kamerun 32—31,50 \mathcal{M} (33,75—34 \mathcal{M}), Liberia 29—28,50 \mathcal{M} (28,75—29 \mathcal{M}) für 50 kg.

Weis hält sich im Preise. Es notieren: geschält Rangoon 9,10—11 \mathcal{M} (im Vormonat 9,20—11 \mathcal{M}), geschält Java 14,90—18,20 \mathcal{M} (14,90—18,20 \mathcal{M}) für 50 kg nach Qualität.

Zesamsaat bleibt fest mit guten Aussichten. Es notieren: Benuisaat (westafrikanische) 14—16 \mathcal{M} (im Vormonat 13,50—14,75 \mathcal{M}), ostafrikanische Saat 16—16,50 \mathcal{M} (15—15,50 \mathcal{M}) für 50 kg.

Silber ist unverändert geblieben. 69,75 \mathcal{M} für 1 kg.

Wachs hat im Preise nachgelassen. Es notieren für deutsch-ostafrikanische Sorten 278—280 \mathcal{M} (im Vormonat 278—280 \mathcal{M}), Madagaskar 268—270 \mathcal{M} (276—278 \mathcal{M}), Benguela 272—274 \mathcal{M} (278—280 \mathcal{M}), Chile 288—292 \mathcal{M} (288—292,50 \mathcal{M}) für 100 kg.

*) Bericht und Preise betreffen, wenn nicht anders angegeben, den Hamburger Platz am 11. Mai 1910.



Kurze deutscher Kolonialwerte.

Mitgeteilt durch von der **Hendel'sches Kolonialkontor G. m. b. H., Berlin W. 64.**
 Telefon: Amt I 9229 und 9224. Telegramm-Adresse: „Hendelkontor“.
 12. Mai 1910.

Gründungs-jahr	Kapital M	Ges. schäfts-jahr	vor- legte Divi- dende	legte Divi- dende		Nachfrage %	Angebot %
1906	1 850 000	1. 10.	—	6	Afrikanische Kompagnie A. G.	111	113
1906	2 000 000	1. 1.	4	—	Borneo-Kaufschul-Kompagnie A. G.	90	95
1905	1 000 000	1. 4.	15	17 1/2	Bremer Kolonial-Handels-Gesellschaft vorm. F. Dloff & Co., A. G.	190	—
1905	1 200 000	1. 4.	0	0	Centralafrikanische Bergwerks-Gesellschaft	—	65
1902	400 000	1. 1.	0	—	Centralafrikanische Seengeellschaft	60	70
1890	1 500 000	1. 1.	50	64	China-Export-, Import- u. Bank-Kompagnie	900	—
1891	2 600 000	1. 10.	9	10	Chocola Plantagen-Gesellschaft	124 1/2	125 1/2
1908	£ 125 000	1. 2.	—	55	Colmanskop Diamond Mines, Limited	M 70 1/2	M 71 1/2
1905	220 000	1. 1.	3	—	Debundscha-Pflanzung	95	105
1885	8 000 000	1. 1.	5	—	Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft	150	152
1886	114 000	1. 1.	0	—	Deutsch-Ostafrikanische Plantagen-Gesellschaft	—	M 80
1886	468 000	1. 1.	0	—	do. do. Vorz.-Aktien	—	M 250
1896	2 250 000	1. 1.	7	—	Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft	—	100
1900	206 800	1. 1.	7	—	Deutsche Agaven-Gesellschaft	65	70
1878	2 750 000	1. 1.	24	—	Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südpazifischen Inseln	380	385
1907	2 500 000	1. 1.	0	—	Deutsche Kaufschul-Aktiengesellschaft	85	88
1885	2 000 000	1. 4.	20	25	Deutsche Kolonial-Gesellsch. für Südwest-Afrika	1800	1830
1902	1 000 000	1. 1.	0	—	Deutsche Samoa-Gesellschaft	52	57
1908	4 500 000	1. 1.	0	—	Deutsche Südpazifische Akt.-Ges.	195	205
1902	1 000 000	1. 5.	3	0	Deutsche Togo-Gesellschaft	83	88
1899	4 000 000	1. 1.	0	—	Gesellschaft Nordwestamerica	Lit. A. M 30	M 40
1899	St. 30 000	1. 1.	0	—	do. do.	Lit. B. M 20	M 22
1898	1 000 000	1. 1.	0	—	Gesellschaft Südamerica	140	—
1898	1 000 000	1. 1.	0	—	do. do.	140	—
1903	1 022 100	1. 11.	0	—	Gibeon Schürf- u. Handelsgesellschaft m. b. H.	55	60
1887	1 200 000	1. 1.	13	—	Jaluit-Gesellschaft, geteilte Aktien	295	297
	St. 2 400		M 130	—	do. Genusscheine	M 2500	M 2700
1906	3 000 000	1. 1.	4	4	Kamerun-Kaufschul-Kompagnie	83	88
1895	10 000 000	1. 1.	0	—	Kaoko Land- und Minen-Ges. Anteile	92	94
1903	900 000	1. 1.	0	—	Kaufschul-Pflanzung „Meanja“ A. G.	75	—
1908	1 250 000	1. 1.	0	—	Kironda Goldminen Gesellschaft m. b. H.	108	110
1899	2 000 000	1. 7.	5	—	Motive Pflanzungs-Gesellschaft	95	100
1886	4 021 000	1. 4.	0	—	Neu Guinea Kompagnie Stamm-Anteile	78	80
	3 479 000				Vorzugs-Anteile	126	128
1906	1 200 000	1. 1.	0	—	Ostafrika-Kompagnie	104	107
1900	20 000 000	1. 4.	9	11	Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft	235	236
	St. 200 000	1. 4.	M 4	M 6	Otavi-Minen- u. Eisenb.-Gesellsch. Genusscheine	121	122
1902	£ 375 000	1. 1.	50 u. 200 p. r. t.	20	Pacific Phosphate Co.	£ 9 3/4	£ 10
1897	2 000 000	1. 10.	6	6	Plantagen-Gesellschaft Concepcion	86	88
1895	1 500 000	1. 1.	0	0	Rheinische Handels-Plantagen-Gesellschaft	40	—
1903	900 000	1. 1.	0	0	Safata-Samoa-Gesellschaft	60	65
1905	2 000 000	1. 1.	4	—	Samoa-Kaufschul-Kompagnie	71	74
1899	54 000 000	1. 1.	4 3/4	—	Schantung Eisenbahn Gesellschaft a. G.	139	141
	St. 54 000				do. Genusscheine	M 176	M 177
1897	500 000	1. 1.	0	—	Sigi Pflanzungs-Gesellschaft m. b. H.	115	—
1895	£ 500 000	1. 7.	0	—	South African Territories, Limited	14,-	14,6
1898	£ 150 000	1. 1.	0	—	South East Africa, Limited	11,-	11,6
1892	£ 2 000 000	1. 1.	5	—	South West Africa Co., Limited	39,-	39,6
1893	869 100	1. 4.	0	—	Uambara Stauffebaugesellschaft Stamm-Anteile	33	—
1893	142 200	1. 4.	0	—	do. Vorzugs-Anteile	80	—
1897	2 100 000	1. 1.	9	—	Westafrik. Pflanzungs-Gesellschaft Wabundi	90	95
1897	200 000	1. 1.	0	0	Westafrik. Pflanz. Ges. Victoria, Stamm-Aktien	55	60
1897	2 800 000	1. 1.	8	—	do. Vorzugs-Aktien	120	125
1895	1 500 000	1. 1.	0	—	Westdeutsche Handels- u. Plantagen-Gesellschaft	—	70

Zu jeder Art von Auskunft ist obenstehendes Verzeichnis stets gern bereit.

Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Oskar Blesenthal, Berlin.
 Verlag und Druck der Königl. Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von G. E. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68-71.

